

owiz

Ausgabe 4/2006

April 2006

Internet - Zeitschrift für Ordnungswidrigkeitenrecht - und angrenzende Gebiete

Rechtsprechung - Fallbesprechungen - Hinweise - Leserforum

Impressum: Herausgeber und Redaktion: Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D.,
Steinhübel, 25, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 - 63 85 51 / Fax 0681 - 63 85 89

E-Mail: kbrenner@netmedia.de / Internet: www.ra-karlbrenner.de (mit Suchfunktion)

Für die Richtigkeit der Texte kann keinerlei Haftung übernommen werden. Sie werden nach bestem
Wissen und Gewissen erstellt.

Inhalt

1.1 Erhöhung der Bußgelder im Straßenverkehr zum 01. Mai 2006.....	4
1.2 Mindestabstand.....	4
1.3 Winterreifenpflicht.....	4
2 Top - Entscheidung.....	5
2.1 „Irres“ Urteil – 330.000 Euro Strafe für ein Handy-Telefonat	5
3 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht.....	5
3.1 Vollstreckung von Bußbescheiden.....	5
3.2 Das Wiederaufnahmeverfahren (§§ 85 OWiG, 359 bis 373a StPO).....	8
4 Gerichtsentscheidungen	8
4.1 Einbürgerung erfolglos.....	8
4.2 Bußgeldbescheid nach Einspruch und Eingang bei Gericht = Anklageschrift.....	11
4.3 OLG Saarbrücken 1. Strafsenat 24.3.2006 Ss (B) 2/2006 (3/06).....	12
4.4 OLG Saarbrücken Bußgeldsenat 10.3.2006 Ss (Z) 203/2005 (17/05).....	12
4.5 OVG Saarlouis 1. Senat 5.4.2004 1 Q 54/03.....	12
4.6 Kommunaler Zweckverband darf 'fremden' Abfall entsorgen.....	13
4.7 Zur fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts.....	13
4.8 Absehen vom Fahrverbot bei einem Rotlichtverstoß bei Nacht.....	15
4.9 Eine lebenslange Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bedarf stets besonders sorgfältiger Prüfung und erschöpfender Begründung.....	17
4.10 Fahren mit nicht gesicherter Ladung- Ladung i.S. § 22 StVO.....	21
4.11 Absehen vom Rotlichtverstoß, wenn der Betroffene zunächst angehalten hat.....	23

4.12 Verzicht auf Fahrverbot nur in Ausnahmefällen – z.B. drohender Verlust Arbeitsstelle - Voraussetzungen.....	26
4.13 Bezeichnung eines Messverfahrens als "Radarmessung" ist bei einem standardisierten Messverfahren ausreichend.....	31
4.14 Fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – Fahrverbot und seine Wirkung auf nahe stehende dritte Personen.....	35
4.15 Keine Entschädigung für Basaltgrubenbesitzer.....	37
4.16 Kein Zustellungsnachweis in den Akten: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem vor dem Amtsgericht geführten Zivilprozess.....	39
4.17 Ortsgemeinde Moselkern hat nicht die Befugnis, eine wasserrechtliche Genehmigung anzugeifen.....	40
5 Leser fragen.....	41
5.1 Leser A.R. aus K fragt: Wie geht man ermittlungstechnisch gegen Ausländer vor, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend verstehen?.....	41
5.2 Leserin: K.R. aus T. fragt: Was kann die Bußgeldstelle tun, wenn das Landgericht patzt und die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft wider dem Recht aufhebt?.....	44
5.3 Kein Zustellungsnachweis in den Akten: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem vor dem Amtsgericht geführten Zivilprozess.....	46
6 Nachgelesen.....	49
6.1 Entsendung von Arbeitnehmern.....	49
7 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin, Mannheim oder Inhouse-Seminare.....	51
7.1 Baden-Baden - Seminare.....	51
7.2 Berlin - Seminare.....	53
7.3 Frankfurt/Main - Seminare.....	53
7.4 Koblenz - Seminare.....	54
7.5 Mannheim - Seminare.....	55
7.6 Weitere Seminare bei den Studieninstituten Hagen, Mecklenburg-Vorpommern (Malchin), der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, in Duisburg.....	56
7.7 II Inhouse - Seminare.....	56
8 Rezensionen owiz 4/2006.....	57
8.1 Karlsruher Kommentar	58
8.2 Schönke / Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB	59
8.3 Eisenberg Spezialkommentar - Beweisrecht der StPO	60
8.4 Tettinger / Wank Kommentar - Gewerbeordnung: GewO	62
8.5 Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr.....	64
8.6 Peter Hentschel: Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.....	66
8.7 Norman M. Spreng: Internetauktionen- Recht bei ebay & Co,	68
8.8 Prüfungsklausuren mit Lösungen, Band 2006.....	68

<u>8.9 Kosten- und Leistungsrechnung - 63 praktische Fälle von Von Prof. Dr. Peter Sorg.....</u>	<u>69</u>
<u>8.10 „Rhetorik - Das Trainingsbuch“</u>	<u>70</u>
<u>8.11 Bürgerliches Gesetzbuch - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2006).....</u>	<u>72</u>
<u>8.12 Schuldrecht - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2005).....</u>	<u>72</u>
<u>8.13 Schuldrecht - Besonderer Teil I (4. Aufl. 2006).....</u>	<u>72</u>
<u>8.14 Schuldrecht - Besonderer Teil II</u>	<u>72</u>
<u>8.15 Sachenrecht I</u>	<u>72</u>
<u>8.16 Sachenrecht II (2. Aufl. 2005).....</u>	<u>72</u>
<u>8.17 Bürgerliches Gesetzbuch - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2006).....</u>	<u>73</u>
<u>8.18 Schuldrecht - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2005).....</u>	<u>74</u>
<u>9 Zu guter Letzt.....</u>	<u>80</u>

Neue Gesetze und Verordnungen

1.1 Erhöhung der Bußgelder im Straßenverkehr zum 01. Mai 2006

Zum 01. Mai 2006 traten verschiedene Änderungen der Straßenverkehrsordnung und des Bußgeldkataloges in Kraft. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin. Das betrifft insbesondere den Mindestabstand, bei dem jetzt höhere Geldbußen und schneller ein Fahrverbot drohen.

Zu beachten ist aber, dass polizeiliche Abstandsmessungen regelmäßig Fehler aufweisen.

1.2 Mindestabstand

Die Bußgelder für das Nichteinhalten des Mindestabstandes zu dem vorausfahrenden Fahrzeug werden deutlich angehoben. Wer über 80 km/h fährt, muss einen Mindestabstand von 5/10 seines halben Tachowertes einhalten, sonst zahlt er 40 € Bußgeld und kriegt 1 Punkt in Flensburg. Hält er nur 4/10 des Mindestabstands ein, zahlt er dann 60 € statt 50 €. Bei einem Mindestabstand unter 3/10 des halben Tachowerts fallen künftig 100 € und 4 Punkte an. Wirklich aufpassen muss man ab einer Geschwindigkeit von über 100 km/h. Wird hier der Abstand von 3/10 des halben Tachowertes unterschritten, kommt ein Fahrverbot von einem Monat dazu.

Dies bedeutet für einen Autofahrer, der auf Autobahn 120 km/h fährt, dass er einen Mindestabstand von 30 Metern einhalten muss. Ist dieser geringer, so erhält er das Bußgeld von 40 € und 1 Punkt. Ist der Abstand kürzer als 18 Meter (3/10 des halben Tachowertes) beträgt das Bußgeld 100 € und man bekommt 4 Punkte und einen Monat Fahrverbot.

Noch höher werden die Bußgelder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h. Wer hier bislang weniger als 3/10 des halben Tachowertes Mindestabstand einhielt, zahlte 100 €. Ab dem 01. Mai drohen 150 € Bußgeld und 1 Monat Fahrverbot.

In diesem Zusammenhang weisen die Verkehrsrechtsanwälte des DAV darauf hin, dass polizeiliche Abstandsmessungen oftmals Fehler aufweisen können. Diese Fehler entstehen beispielsweise durch Reflektierungen durch andere, in der Nähe fahrende Fahrzeuge. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Bußgeldbescheid nicht widerspruchslos hinzunehmen.

1.3 Winterreifenpflicht

Winterreifenpflicht - Neu aufgenommen wird zum 01. Mai 2006 auch die Pflicht, die Ausrüstung des Fahrzeugs an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere geeignete Reifen und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer sich nicht daran hält zahlt künftig 20 €. Kommt es durch die fehlende Winterbereifung zu einer Verkehrsbehinderung, so verdoppelt sich das Bußgeld auf 40 € und es gibt 1 Punkt (Pressedienst Deutscher Anwaltverein).

Anmerkung:

Es ist zu vermuten, dass die Kfz-Versicherungen das Fahren ohne Winterreifen, obschon nach Meinung der Polizei erforderlich, als grobfahrlässig einstufen und den winterreifenlosen Autofahrer bei einem von ihm verursachten Unfall zur Kasse bitten wird. Dann wird es richtig teuer..

2 Top - Entscheidung

2.1 „Irres“ Urteil - 330.000 Euro Strafe für ein Handy-Telefonat

Laut einem Bericht des Kölner Express vom 11.3.2006 ist ein Top - Manager des Pharmariesen ... vom Amtsgericht Nürnberg zu einer Strafe von 330.000 Euro verurteilt worden - und das für ein einziges Handy-Telefonat während der Autofahrt. Statt die 40 Euro Strafe zu zahlen, die die Polizei von ihm für das Telefonieren ohne Freisprecher verlangt hatte, hielt er den Beamten einen österreichischen Firmenausweis vor die Nase und gab sich als Konsul aus, der Immunität genieße. Dieser arrogante Auftritt kostete den Manager mit Wohnsitz in Karlsruhe eine Strafanzeige wegen Amtsanmaßung.

Da er aber den Strafbefehl über 50.000 Euro nicht akzeptierte, kam es zum öffentlichen Prozess vor dem Amtsgericht Nürnberg. Dort prahlte der Manager dann mit seinem Spitzengehalt von 200.000 Euro netto pro Monat. Der Amtsrichter rechnete daraufhin die 50 Tagessätze noch einmal nach - und freute sich über einen Tagessatz von 6600 Euro bzw. 330.000 Euro zu Gunsten der Staatskasse.

3 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht

Fortsetzung von owiz 3/2006:

3.1 Vollstreckung von Bußbescheiden

Vollstreckungsfähigkeit

Rechtskräftig gewordene Bußbescheide sind vollstreckungsfähig (§ 89 ff OWiG). Dazu gehören auch die den Bußbescheiden gleichgestellten Bescheide wie der selbständige Einzugsbescheid, der selbständige Bußgeldbescheid nach § 30 OWiG, der selbständige Verfallbescheid nach § 29a OWiG.

Vollstreckungsbehörde ist die Behörde, die den Bußbescheid erlassen hat. Rechtskräftig wird der Bußbescheid, wenn der Betroffenen keinen Einspruch eingelegt hat und die Zweiwochenfrist abgelaufen ist oder wenn der Betroffenen zwar Einspruch eingelegt, diesen jedoch wieder wirksam zurückgenommen hat (spätestens vor Verkündung des gerichtlichen Urteils).Rechtskraft tritt auch ein, wenn der Betroffenen auf den Einspruch verzichtet hat, etwa nach Vernehmung bei der Verwaltungsbehörde, der sich daran anschließende Erlaß des Bußbescheids und die sofortige Erklärung, auf die Einlegung des Einspruchs zu verzichten.

Wird der Einspruch ausnahmsweise nach § 70 OWiG durch das Amtsgericht als unzulässig verworfen, so bleibt Verwaltungsbehörde dennoch Vollstreckungsbehörde.

Ist der Betroffene nicht freiwillig bereit zu zahlen, so kann zwangsweise in das Vermögen des Betroffenen vollstreckt werden. Für dieses Verfahren gelten die jeweiligen Vollstreckungsgesetze der einzelnen Bundesländer bzw. des Bundes, wenn eine Bundesbehörde den Bußbescheid erlassen hat.

Vollstreckbar wird der Bußbescheid mit Eintritt der Rechtskraft. Wird keine Stundung oder Ratenzahlung gewährt, so wird die gesamte bzw. die Teilgeldbuße fällig (§ 89 OWiG). Die zwangsweise Beitreibung kann jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft bzw. der Fälligkeit erfolgen (§ 95 OWiG). Dem Zahlungspflichtigen soll durch diese „Schonfrist“ von zwei Wochen die Möglichkeit gegeben werden, sich notfalls die notwendigen Geldmittel zu beschaffen.

Die Vollstreckung kann auch durch andere Behörden im Wege der Amtshilfe durchgeführt werden. Die einzelnen Bundesländer können und haben vom OWiG abweichende Regelungen getroffen.

Die Vollstreckungsverjährung beträgt nach § 34 OWiG

1. fünf Jahre bei Geldbußen über 1.000.- DM
2. drei Jahre bei Geldbußen unter 1.000.- DM.

Mit Rechtskraft der Entscheidung beginnt die (Vollstreckungs-)Verjährung zu laufen. Es gibt keine Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung. Sie kann nur „ruhen“ (§ 34 Abs. 4 OWiG). Praktisch wichtigster Fall des Ruhens ist die Gewährung von Ratenzahlung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 OWiG).

Wird eine „Geld“-Nebenfolge (Verfall, Wertersatz) mit der Geldbuße verhängt, so verjähren beide Maßnahmen gleichzeitig, wobei die erkannte Geldbuße die Verjährungsfrist bestimmt.

Mit Rechtskraft der Einziehung verliert der Betroffene sein Eigentum. Sein eventueller Rückforderungsanspruch (z.B. nach erfolgreichem Wiederaufnahmeverfahren) verjährt nach den allgemeinen Regel des BGB nach 30 Jahren.

Für das Fahrverbot gibt es keine „eigentliche“ Verjährungsfrist, denn auch das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Die Folge: Der Betroffenen darf kein Fahrzeug mehr im öffentlichen Straßenverkehr lenken. Die Fahrverbotsfrist beginnt jedoch erst dann zu laufen, wenn der Betroffene den Führerschein der Verwaltungsbehörde zur amtlichen Verwahrung übergeben hat (vgl. § 25 Abs. 5 StVG).

Antrag auf Erzwingungshaft

Auf Antrag der Verwaltungsbehörde kann das Amtsgericht Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) anordnen. Voraussetzung ist:

1. die Geldbuße ist nicht gezahlt,

2. es ist keine Ratenzahlung bzw. keine Stundung gewährt belehrt,
3. der Betroffene wurde nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 OWiG,
4. der Betroffene hat seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat oder
5. es sind keine Umstände bekannt, die die Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen nahelegen.

Grundsätzlich hat die Vollstreckungsbehörde die Wahl, im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen oder Antrag auf Erzwingungshaft zu stellen (vgl. § 96 und § 95 OWiG, die sich gegenseitig nicht voraussetzen).

20.3 Der problematische § 96 Abs. 1 Ziff. 2

In der Praxis schafft § 96 Abs. 1 Ziff. 2 OWiG Probleme: Wann hat der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan. Einfach ist der Frage zu beantworten, wenn der Betroffene keinerlei Angaben macht.

Nach der Entscheidung des OLG Koblenz hat der Betroffene seine sich aus § 96 Abs. 1 Ziff. 2 ergebende Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, wenn er pauschal erklärt, er könne nicht zahlen. Andererseits meint das LG Berlin, wenn der Betroffene nicht zahlt und erklärt, er lebe mit seinen Kindern von der Sozialhilfe und ergebe sich aus den Akten weitere Hinweise auf die Zahlungsunfähigkeit, dann habe der Betroffene seine Darlegungslast jedenfalls insoweit erfüllt, daß das Gericht bzw. die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen muß. M.E. reicht es jedoch in derartigen Fällen aus, den Betroffenen aufzufordern, er möge Unterlagen, z.B. den Bescheid über die gewährte Sozialhilfe im Original oder in Kopie zu übersenden, um seiner Darlegungslast zu genügen. Hat die Verwaltungsbehörde trotzdem Zweifel, so hat sie ihre Zweifel durch eigene Ermittlungen zu beseitigen.

Nach Auffassung von Göhler (Rz 9 zu § 96) soll die Zwangsvollstreckung Vorrang vor dem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft haben. Die Pfändung von Vermögensgegenständen sei der geringere Eingriff in die Lebenssphäre des Betroffenen sein. M.E. ist die richtige Anwendung des Erzwingungshaftverfahrens grundsätzlich die mildere Maßnahme. Die Erzwingungshaft darf nämlich vom Richter nicht verhängt werden, wenn der Betroffene

1. (nachträglich) seiner Darlegungslast genügt oder / und
2. wenn der Betroffene auf richterliche Aufforderung (§ 104 Abs. 2 S. 2 OWiG) hin zahlt, wobei Ratenzahlung grundsätzlich zu gewähren ist (§§ 96 Abs. 2, 93, 18 OWiG).

Ist der Betroffene tatsächlich zahlungsunfähig, so muß er weder die Geldbuße zahlen noch kann gegen ihn Erzwingungshaft verhängt werden. Die Verhängung der Erzwingungshaft ist also allein vom Mitwirkungs- und Offenbarungswillen des Betroffenen abhängig. Die Durchführung der Pfändung, ggf. im Gefolge einer Durchsuchung der Wohnung, kann das Ansehen des Betroffenen in seiner Lebenswelt erheblich stärker beeinträchtigen, auch wenn die Pfändung letztlich fruchtlos bleiben sollte.

3.2 Das Wiederaufnahmeverfahren (§§ 85 OWiG, 359 bis 373a StPO)

Fortsetzung in owiz 5/06

4 Gerichtsentscheidungen

Soweit die Urteile ausführlich oder vollständig wiedergegeben werden, sind sie als Arbeitshilfen gedacht - zur Argumentation bei der Erörterung mit dem Betroffenen und / oder dessen Verteidiger, zur Begründung des Einspruchs oder der Abgabebegründung des Einspruchs an das Gericht - über die Staatsanwaltschaft. Zu den Arbeitshilfen rechnen in der Regel auch die Entscheidung, die sich mit zivilrechtlichen Problemen befassen; oft sind Begründungen eines zivilrechtlichen Urteils auch bußrechtliche Begründungshilfen. Hinweis: Textmarkierungen stammen in der Regel von der owiz-Redaktion.

4.1 Einbürgerung erfolglos

Pressemitteilung Nr. 41/2006 vom 24. Mai 2006 - Urteil vom 24. Mai 2006 - 2 BvR 669/04

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, der sich gegen die Rücknahme einer durch Täuschung erwirkten Einbürgerung gewandt hatte, mit Urteil vom 24. Mai 2006 zurückgewiesen.

(Zum Sachverhalt vgl. Pressemitteilung Nr. 106/2005 vom 28. Oktober 2005)

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG ausgesprochene Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit stehe der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht entgegen. Auch der in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Schutz vor Staatenlosigkeit schließe in einem solchen Fall die Rücknahme der Einbürgerung nicht aus. Die Rücknahme sei auch aufgrund einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage erfolgt. Die Anwendung des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg, der allgemein die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte regelt, sei unbedenklich, jedenfalls wenn der Betroffene die Einbürgerung durch Täuschung bewirkt hat. Der parlamentarische Gesetzgeber sei nicht verpflichtet gewesen, für erschlichene Einbürgerungen eine besondere staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung zu treffen. Allerdings bedürfe die Frage, welche Auswirkungen ein Fehlverhalten im Einbürgerungsverfahren auf den Bestand der Staatsangehörigkeit Dritter haben kann, die an diesem Fehlverhalten nicht beteiligt waren, einer Antwort durch den Gesetzgeber.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: 1. Das in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG ausgesprochene Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit steht der Rücknahme einer durch Täuschung erwirkten rechtswidrigen Einbürgerung nicht entgegen.

Mit dem Verbot der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit grenzt die Verfassung sich ab von historischen Mißbräuchen des Staatsangehörigkeitsrechts. Vor Mißbräuchen dieser Art, die der Staatsangehörigkeit ihre Bedeutung als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit raubten und sie in ein Mittel der Ausgrenzung statt der Integration verkehrten, soll Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG nach dem Willen des Verfassungsgebers Schutz gewährleisten. Entziehung ist danach jede Verlustzufügung, die die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt. Zur Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus gehört auch die Vorhersehbarkeit eines Verlusts und damit ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlustregelungen.

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG schließt danach die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht grundsätzlich aus. Wenn demjenigen, der durch Täuschung oder vergleichbares Fehlverhalten eine rechtswidrige Einbürgerung erwirkt hat, die missbräuchlich erworbene Rechtsposition nicht belassen wird, beeinträchtigt dies weder ein berechtigtes Vertrauen des Betroffenen noch kann das Stabilitätsvertrauen Anderer, die sich im Verfahren ihrer Einbürgerung solche Mißbräuche nicht haben zuschulden kommen lassen, beschädigt werden.

2. Auch der in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Schutz vor Staatenlosigkeit steht der Rücknahme der Einbürgerung des Beschwerdeführers nicht entgegen. Die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung daran scheitern zu lassen, dass der Betroffene dadurch möglicherweise staatenlos wird, läge so eindeutig außerhalb des Sinns und Zwecks der Vorschrift, dass der insoweit überschießende Wortlaut für die Auslegung nicht maßgeblich sein kann. Der Schaffung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG lag die Absicht zugrunde, sich in Abgrenzung von der nationalsozialistischen Ausbürgerungspolitik und den Ausbürgerungen, von denen Deutsche im Zuge der Vertreibungen betroffen waren, an völkerrechtliche Bestrebungen zur Bekämpfung der Staatenlosigkeit anzuschließen. Mit dieser Zielsetzung ist die Inkaufnahme von Staatenlosigkeit im Fall der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung vereinbar. Es gab und gibt weder einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts noch eine die Bundesrepublik Deutschland bindende völkerrechtliche Vereinbarung, die die Inkaufnahme von Staatenlosigkeit in einem solchen Fall ausschließen. In den völkerrechtlichen Vereinbarungen wird Staatenlosigkeit gerade für den Fall der Rücknahme erschlichener Einbürgerungen ausdrücklich hingenommen.

In diesem Punkt ist die Entscheidung mit 6:2 Stimmen ergangen.

3. Die in § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg (LVwVfGBW) getroffene allgemeine Regelung über die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte reicht hier als gesetzliche Grundlage der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung aus.

a) Nach Ansicht der Richter Hassemer, Di Fabio, Mellinghoff und Landau genügt die Bestimmung den Anforderungen des in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG konkretisierten Gesetzesvorbehalts, jedenfalls wenn der Betroffene die Einbürgerung durch Täuschung bewirkt hat. Ihre Anwendung ist nicht wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes Baden-Württemberg ausgeschlossen. Der parlamentarische Gesetzgeber war auch nicht verpflichtet, für erschlichene Einbürgerungen eine besondere staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung zu wählen.

Art. 16 Abs. 1 GG fordert eine der Bedeutung des Staatsangehörigkeitsstatus angemessene gesetzliche Ausgestaltung für den Erwerb, die Aufhebung der Einbürgerung und den Verlust der Staatsangehörigkeit. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, kann nicht allein nach der systematischen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gesetz entschieden, sondern muss vor allem danach beurteilt werden, ob den inhaltlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Im vorliegenden Fall, da der Betroffene selbst nachweislich durch Täuschung die Einbürgerung herbeiführte und diese zeitnah zurückgenommen wird, ist der grundrechtlich geforderten Rechtssicherheit und Normenklarheit Genüge getan, wenn der Betroffene anhand einer allgemeinen gesetzlichen Verwaltungsvorschrift die Folge der Rücknahme voraussehen kann. In einem solchen Fall steht dem Täuschenden kein schützenswertes Vertrauen zu, so dass das rechtsstaatliche Interesse an der rückwirkenden Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände regelmäßig überwiegt. Mit § 48 LVwVfGBW besteht eine Regelung, in der das Ermessen der Verwaltung durch ein rechtsstaatliches Abwägungsprogramm zwischen Vertrauensschutz und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung begrenzt wird.

Allerdings sind Fallkonstellationen möglich, die in § 48 LVwVfGBW keine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage finden. Die Regelungsbedürftigkeit der Aufhebung von Einbürgerungen sowie der Nichtigkeit von Einbürgerungsakten zeigt sich insbesondere bei - im vorliegenden Fall nicht einschlägigen - Konstellationen, in denen die Rechtmäßigkeit der Einbürgerung von Angehörigen, insbesondere von Kindern, im Vordergrund steht. Die Frage, welche Auswirkungen ein Fehlverhalten im Einbürgerungsverfahren auf den Bestand der Staatsangehörigkeit Dritter haben kann, die an diesem Fehlverhalten nicht beteiligt waren, bedarf einer Antwort durch den Gesetzgeber.

b) Nach Ansicht der Richterinnen und Richter Broß, Osterloh, Lübbe- Wolff und Gerhardt reicht § 48 LVwVfGBW als gesetzliche Grundlage für die Rücknahme einer Einbürgerung nicht aus. Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Möglichkeit der Rücknahme von Einbürgerungen, hat er Reichweite und Grenzen dieser Möglichkeit selbst zu bestimmen und die notwendigen Abwägungsentscheidungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Materie selbst zu treffen. Art. 16 Abs. 1 GG liegt die Absicht des Verfassungsgebers zugrunde, in Bezug auf den Bestand der Staatsangehörigkeit besonders strenge Vorkehrungen gegen gleichheitswidrige Behandlung zu treffen. Der gesetzlichen Vorprägung behördlicher Entscheidungen als der elementarsten Form der Gleichheitssicherung kommt daher gerade hier besonders große Bedeutung zu.

Gegen die Heranziehung von § 48 LVwVfGBW als Rechtsgrundlage für die Rücknahme von Einbürgerungen bestehen schon aus kompetenzrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken. Jedenfalls genügt § 48 LVwVfGBW inhaltlich nicht den Anforderungen an eine Verlustregelung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung die erforderlichen grundrechtsspezifischen Entscheidungen gerade nicht getroffen. Die als allgemeine Auffangvorschrift für die Rücknahme von Verwaltungsakten konzipierte Bestimmung des § 48 LVwVfGBW ist auf die besonderen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Rücknahme von Einbürgerungsentscheidungen stellen, in keiner Weise zugeschnitten. Wesentliche Fragen der sachlichen und zeitlichen Reichweite der Rücknehmbarkeit von Einbürgerungen, über die der Gesetzgeber zu entscheiden hat, beantwortet die Vorschrift nicht, sondern überlässt sie der Klärung durch Behörden und Gerichte. Dies gilt auch für den konkreten Fall. Ob eine ausreichende Befugnisnorm für einen hoheitlichen Eingriff vorhanden ist, hängt zudem nicht von der Beschaffenheit des konkreten Einzelfalles ab. Die erforderliche gesetzgeberische Abwägung kann nicht durch ein Evidenzerlebnis ersetzt werden. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage ist von der materiellen Bewertung des Grundrechtseingriffs unabhängig.

c) Da der Senat mit Stimmgleichheit entschieden hat, kann ein Verstoß gegen das Grundgesetz nicht festgestellt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hatte daher keinen Erfolg.

4.2 Bußgeldbescheid nach Einspruch und Eingang bei Gericht = Anklageschrift

BayObLG, Beschluß vom 25. 2. 1972 - RReg. 8 St 517/71 OWi - NJW 1972, 1771:

Wesentlich für den **Bußgeldbescheid** als Verfahrensvoraussetzung ist allein seine Aufgabe, ebenso wie die

Anklageschrift (§ 200 Abs. 1 Satz 1 StPO) und der

Strafbefehl nach Einspruch (§ 409 Abs. 1 Satz 1 StPO),

den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen.

Erfüllt der Bußgeldbescheid diese Abgrenzungsfunktion, enthält er also namentlich die Angaben, die zur Kenntlichmachung der Tat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie des Täters unverzichtbar erforderlich sind, so sind andere Mängel des vorausgegangenen Verfahrens und des Bußgeldbescheides selbst für seine Rechtswirksamkeit unbeachtlich.

Das Gericht prüft den Bußgeldbescheid nicht mehr als eine vorausgegangene Entscheidung nach, sondern entscheidet selbständig über die gegen den Betroffenen von der Verwaltungsbehörde erhobene Beschuldigung, ohne durch den Bußgeldbescheid in seiner Beurteilung gebunden oder eingeengt zu sein (BayObLG, Beschluß vom 25. 2. 1972 - RReg. 8 St 517/71 OWi - NJW 1972, 1771).

4.3 OLG Saarbrücken 1. Strafsenat 24.3.2006 Ss (B) 2/2006 (3/06)

Die Rechtskraft eines Bußgeldbescheids wegen verbotener Benutzung eines Mobiltelefons (§ 23 Abs. 1a StVO) steht der Ahndung eines auf derselben Fahrt begangenen Verstoßes gegen die 0,5 Promille-Grenze (§ 24a Abs. 1 StVG) entgegen.

Anmerkung:

Eine zu beachtende wichtige Entscheidung. Die owiz hat immer wieder auf die Problematik der „Tat“ im prozessualen Sinn hingewiesen. Besonders bedeutsam ist dies, wenn die mehreren bußbaren Handlungen zu mehreren örtlich zuständigen Bußgeldbehörden gehören (vgl. den in der Praxis immer wieder mißachteten § 39 OWiG).

4.4 OLG Saarbrücken Bußgeldsenat 10.3.2006 Ss (Z) 203/2005 (17/05)

Bei dem in § 4 Abs. 3 StVO geregelten Mindestabstand auf Autobahnen für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse handelt es sich nicht um einen Einscherabstand, sondern um einen bestimmten Sicherheitsabstand. Dieser Abstand ist daher auch auf Strecken einzuhalten, auf denen das Überholen verboten oder wegen einer durchgehenden Fahrstreifenbegrenzung faktisch nicht möglich ist. Die Ausnahmegvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StVO ist im Geltungsbereich des § 4 Abs. 3 StVO nicht anzuwenden.

4.5 OVG Saarlouis 1. Senat 5.4.2004 1 Q 54/03

Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers im Verständnis des § 31 a Abs. 1 Satz 1 StVZO ist dann anzunehmen, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln. Lehnt der Fahrzeughalter erkennbar die Mitwirkung an diesen Ermittlungen ab, so ist der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben.

Anmerkung:

Entgegen der Auffassung der Praxis kann der Halter i.S. § 31a nicht Zeuge sein. Der Halter ist nicht verpflichtet auszusagen, er muss nur hinnehmen, dass er - wenn er schweigt - die Kosten tragen muss.

4.6 Kommunalen Zweckverband darf 'fremden' Abfall entsorgen

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Pressemitteilung Nr. 18/2006

Urteile vom 21. März 2006, Aktenzeichen 2 A 11124/05.OVG und 2 A 11132/05.OVG

Ein kommunaler Abfallzweckverband darf in seiner Sortieranlage auch Abfälle sortieren, die außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs anfallen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Die Klägerin, ein privates nordrhein-westfälisches Entsorgungsunternehmen, hat sich neben dem „Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier“ an den Ausschreibungen für die Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen („Grüner Punkt“) aus dem Gebiet der Städte Bonn und Düren sowie dem Landkreis Heinsberg beteiligt. Die Aufträge erhielt der Trierer Abfallzweckverband. Die hiergegen erhobene Klage, mit der die Klägerin im Wesentlichen geltend gemacht hat, der Abfallzweckverband dürfe nur Abfälle aus seinem eigenen Gebiet entsorgen, wies bereits das Verwaltungsgericht ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung mit rechtsgrundsätzlichen Erwägungen:

Zwar habe der Gesetzgeber die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen zugunsten privater Firmen eingeschränkt. Begünstigt seien jedoch gemeindliche Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen. Hierdurch solle ein wirksamer öffentlicher Umweltschutz ermöglicht werden. Die Sortierung von Verkaufsverpackungen sei Teil der Abfallentsorgung und damit des Umweltschutzes. Deshalb dürfe der Abfallzweckverband Verkaufsverpackungen sortieren, auch wenn auf diesem Tätigkeitsfeld inzwischen üblicherweise private Firmen tätig seien. Außerdem sei es zulässig auch Abfall zur Sortierung zu übernehmen, der außerhalb des eigenen Gebietes anfalle. Eine Anlage, die lediglich auf die Sortierung von Verkaufsverpackungen aus dem Gebiet des Abfallzweckverbandes ausgerichtet sei, könne nicht wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden. Durch die Vergrößerung der Kapazität der Sortieranlage und die Übernahme von Abfällen außerhalb des eigenen Gebietes könne der Abfallzweckverband die Abfallentsorgung dauerhaft und für die Abfallverursacher kostengünstiger gewährleisten. Dies entspreche dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Abfallentsorgung, so das Oberverwaltungsgericht.

4.7 Zur fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts

OLG Hamm vom 8.9.2005 4 Ss OWi 605/05

Zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen bei der Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung.

Das angefochtene Urteil wird mit den getroffenen Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Höxter zurückverwiesen.

Gründe: I. Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer erhöhten Geldbuße von 80,00 Euro und unter Gewährung von Vollstreckungsaufschub gemäß § 25 Abs. 2 a StVG zu einem Fahrverbot von einem Monat Dauer verurteilt.

Der Betroffene soll am 29. Juli 2004 als Führer eines Pkw Audi mit dem amtlichen Kennzeichen XXXX gegen 9.01 Uhr auf der Bundesstraße 239 in Fahrtrichtung Steinheim die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h infolge von Fahrlässigkeit um 29 km/h überschritten haben.

Hiergegen richtet sich die zulässige Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

II. Das Rechtsmittel des Betroffenen hat vorläufig Erfolg.

Das Urteil ist auf die erhobene Sachrüge schon deshalb aufzuheben, weil die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts die Verurteilung des Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bislang nicht tragen. Der Senat ist nicht in der Lage zu überprüfen, ob das Amtsgericht den festgestellten Geschwindigkeitsverstoß rechtsfehlerfrei aus dem Beweisergebnis hergeleitet hat.

Nach ständiger Rechtsprechung muss der Tatrichter dem Rechtsbeschwerdegericht in seinem Urteil die rechtliche Nachprüfung der Zuverlässigkeit der Feststellungen der Geschwindigkeitsüberschreitung ermöglichen. Hierzu gehört, dass er in den Urteilsgründen zumindest die zur Feststellung der gefahrenen Geschwindigkeit angewandte Meßmethode mitteilt und darüber hinaus darlegt, dass mögliche Fehlerquellen ausreichend berücksichtigt worden sind (ständige Rechtsprechung aller Oberlandesgerichte, vgl. schon BayObLG, VRS 74 (1988), 384; bei: Bär, DAR 1987, 314; bei: Rüdth, DAR 1986, 238; DAR 1966, 104; OLG Düsseldorf, VRS 81 (1991), 208; 82 (1992), 50; 82 (1992), 382; VerkMitt 1992, 36; OLG Frankfurt, NZV 1993, 202; OLG Köln, VRS 67 (1984), 462; 81 (1991), 128; OLG Schleswig, bei: Ernesti-Lorenzen, SchIHA 1980, 175; OLG Stuttgart, VRS 66 (1984), 57; 81 (1991), 129 f.; DAR 1993, 72; vgl. grundlegend zu standardisierten Messverfahren: BGH, NJW 1993, 3081 = BGHSt 39, 291 = NZV 1993, 485 = NStZ 1993, 592 = MDR 1993, 1107).

Vorliegend teilt das Amtsgericht weder mit, mit welcher Meßmethode die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung ermittelt worden ist, noch wird dargelegt, welcher Toleranzabzug berücksichtigt worden ist.

Zwar kann das Eingeständnis eines Kraftfahrzeugführers, die im angefochtenen Bußgeldbescheid genannte Geschwindigkeit - mindestens - gefahren zu sein, auch auf eigenen Erfahrungswerten beruhen: So ist es einem geübten Kraftfahrer ohne weiteres möglich, seine Geschwindigkeit schon an Hand der Motorgeräusche des ihm vertrauten Fahrzeuges, der sonstigen Fahrgeräusche und an Hand der Schnelligkeit, mit der sich die Umgebung verändert, zuverlässig zu schätzen und dadurch zu erkennen, dass er die erlaubte Geschwindigkeit wesentlich überschreitet (vgl. OLG Schleswig, VerkMitt 1964, 54; OLG Hamm, DAR 1972, 251; OLG Celle, DAR 1978, 169; OLG Düsseldorf, NZV 1992, 454; grundlegend inso-

weit BGHSt 31, 86 (90) = NJW 1982, 2455; BGH, NJW 1993, 3081 (3084)). Die bisherige Feststellung, der Betroffene habe die ihm vorgeworfene *Geschwindigkeit* "nicht in Frage gestellt", stellt aber gerade kein derartiges glaubhaftes *Geständnis* dar, auf das die Verurteilung gestützt werden dürfte (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 1. September 2004 - 4 Ss OWi 823/04 - m.w.N.). Diese Formulierung läßt sogar die Möglichkeit zu, dass der Betroffene zur Frage der *Geschwindigkeitsüberschreitung* überhaupt keine Angaben gemacht hat. Das angefochtene Urteil unterliegt deshalb insgesamt der Aufhebung. Das Amtsgericht wird die Sache neu zu verhandeln und entscheiden haben. Dabei wird es auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu befinden haben, da deren Erfolg noch nicht feststeht.

4.8 Absehen vom Fahrverbot bei einem Rotlichtverstoß bei Nacht

OLG Hamm vom 24. 02. 2006 - 4 Ss OWi 58/06

Rotlichtverstoß; Absehen; Besonderheiten; keine abstrakte Gefahr; verkehrsarme Zeit; Nachtzeit, BKatV 4

Das angefochtene Urteil wird im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass gegen den Betroffenen eine Geldbuße in Höhe von 50,- € festgesetzt wird; die Anordnung des Fahrverbots entfällt.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde und die dem Betroffenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen eines fahrlässig begangenen sogenannten qualifizierten Rotlichtverstoßes - bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens (Nr. 132.2 BKatV) - eine Geldbuße von 125,- € sowie ein einmonatiges Fahrverbot festgesetzt und folgende Feststellungen getroffen:

"Der derzeit 18 Jahre alte Betroffene absolviert eine Ausbildung als Verfahrensmechaniker. Straßenverkehrsrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

Am 16.01.2005 gegen 00:15 Uhr befuhr der Betroffene mit dem Pkw Ford Fiesta mit dem amtlichen Kennzeichen XXXXXXXX die Königsstraße in Arnsberg aus Richtung Tunnel kommend in Richtung Neumarkt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dieser Strecke ist auf 30 km/h festgesetzt. Der Betroffene hielt diese Geschwindigkeit ungefähr ein. Hinter dem Fahrzeug des Betroffenen fuhren die Zeugen W. und K. mit ihrem Polizeidienstfahrzeug.

Ansonsten herrschte zum damaligen Zeitpunkt kein Fahrzeugverkehr. Etwa auf halber Strecke der Königsstraße gegenüber dem Verwaltungsgericht befindet sich eine Fußgängerampel. Diese ist gewöhnlich ausgeschaltet, erst auf Anforderung per Knopfdruck durch einen Fußgänger schaltet die Ampel auf Grün, um dann nach wenigen Sekunden auf Gelb und Rot umzuspringen.

Diese Fußgängerampel zeigte Rotlicht, als der Betroffene darauf zufuhr. Die Fußgängerampel zeigte seit mindestens 5 Sekunden Rotlicht. Fußgänger waren in der Umgebung allerdings nicht zu erkennen. Der Betroffene übersah das Rotlicht der Fußgängerampel und fuhr ohne zu beschleunigen oder abzubremesen über die Haltelinie und den Überquerungsbereich und setzte seine Fahrt fort, obwohl die Ampel weiterhin Rot zeigte. Die Ampel zeigte immer noch Rot, als die Zeugen kurz hinter dem Betroffenen die Ampel passierten. Ein kurzes Stück später hielten sie das Fahrzeug des Betroffenen an."

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt das Amtsgericht aus, trotz der Zeitspanne von knapp 11 Monaten seit dem Vorfall und zahlreicher anderer Verfahren in der Zwischenzeit hätten sich die beiden als Zeugen vernommenen Polizeibeamten noch sehr lebhaft und genau an den Vorfall erinnert, weil es auch für sie einen außergewöhnlichen Vorgang dargestellt habe, dass der Betroffene auf menschenleerer Straße, wo keine sonstige Ablenkung durch starke Beleuchtung, sonstigen Verkehr oder Ähnliches vorhanden gewesen sei, das Rotlicht der Ampel schlicht ignoriert habe. Der Ablauf habe sich nach Angaben der Zeugen von normalen Rotlichtverstößen unterschieden, bei denen Verkehrsteilnehmer beschleunigen, um die Ampel vor der Rotphase noch passieren zu können oder kurz abbremsen und dann doch weiterführen. Nach den übereinstimmenden Angaben der Polizeibeamten und des Betroffenen seien im Übrigen keine Fußgänger zu sehen gewesen.

II.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde, mit der geltend gemacht wird, es habe sich um einen außergewöhnlichen Sachverhalt gehandelt, so dass kein Regelfall i.S.d. Nr. 132.2 BKatV vorliege.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

Das auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht ist bei der Festsetzung der Rechtsfolgen von einem Regelfall der Nr. 132.2 BKatV ausgegangen, ohne die besonderen Umstände zu berücksichtigen, die den Verstoß hier als weniger schwerwiegend erscheinen lassen und deshalb ausnahmsweise eine Abweichung von der Verhängung der Regelsanktionen rechtfertigen.

Der sogenannte qualifizierte Rotlichtverstoß nach Nr. 132.2 BKatV erlaubt eine schärfere Ahndung besonders schwerwiegender Rotlichtverstöße. In Fällen der Missachtung eines Wechsellichtzeichens bei einer Rotlichtdauer von mehr als einer Sekunde ist in der Regel eine zumindest abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu unterstellen, weil sich der Querverkehr - insbesondere auch Fußgänger - nach dieser Zeit bereits im Bereich der durch Rotlicht gesperrten Fahrbahn befinden kann. Trotz dieser aus § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BKatV folgenden Indizwirkung ist aber stets zu prüfen, ob der konkrete Fall Besonderheiten in objektiver oder subjektiver Hinsicht aufweist, die ihn, verglichen mit den vom Ordnungsgeber ins Auge gefassten typischen Begehungsweisen, als Ausnahme erscheinen lassen, so dass es angezeigt sein kann, von der Verhängung eines Fahrverbots als Besinnungs- und Denkmittelmaßnahme abzusehen.

Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufgrund aller Umstände selbst eine ab-

strakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer - Querverkehr oder Fußgänger - nicht in Betracht kommt (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 25 StVG Rdnr. 22; OLG Hamm, VRS 90, 453; BayObLG NZV 97, 320; OLG Brandenburg ZfSch 2003, 471; OLG Köln, VRS 92, 279 und VRS 98, 389).

Nach den vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen ist der Verstoß hier nachts zu verkehrsrarmer Zeit begangen worden. Der Betroffene hielt, was die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten als außergewöhnlich im Gedächtnis behielten, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ein. Eine Gefährdung des Querverkehrs (Fahrzeuge) war, da es sich um eine Fußgängerampel handelt, ausgeschlossen. Fußgänger waren auf der menschenleeren Straße ebenfalls nicht zu sehen, so dass auch insoweit eine Gefährdung nicht gegeben war.

Unter diesen Umständen stellt sich nach Auffassung des Senats der festgestellte Rotlichtverstoß nicht als einen von Nr. 132.2 BKatV erfassten Regelfall dar.

Aufgrund der rechtsfehlerhaften Annahme eines Regelfalles war der Rechtsfolgenausspruch somit aufzuheben.

Da nicht zu erwarten ist, dass in einer neuen Hauptverhandlung ergänzende Feststellungen getroffen werden können, hat der Senat von der Möglichkeit des § 79 Abs. 6 OWiG Gebrauch gemacht und in der Sache selbst entschieden.

Bei der Bemessung der neu festzusetzenden Sanktion ist nach Auffassung des Senats der dem Betroffenen vorzuwerfende Pflichtenverstoß in seiner Intensität dem sogenannten einfachen Rotlichtverstoß nach Nr. 132 BKatV gleichzustellen. Es war daher auf die dort vorgesehene Regelbuße von 50,- € zu erkennen. Die Verhängung eines Fahrverbots entfällt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 467, 473 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Betroffene sein mit der Rechtsbeschwerde verfolgtes Ziel erreicht hat.

4.9 Eine lebenslange Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bedarf stets besonders sorgfältiger Prüfung und erschöpfender Begründung

OLG Hamm vom 18. 08. 2005 4 Ss 307/05

Abbiegeunfall mit Lkw, Unterlassen der gebotenen Sorgfalt, kein Unterlassensdelikt, Dauer der Sperrfrist, lebenslange Sperrfrist, Angemessenheit der Rechtsfolgen,

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 1. kleinen Strafkammer des Landgerichts Arnsberg vom 11. April 2005 hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 18. 08. 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Landgericht nach Anhörung der Generalstaatsanwalt-

schaft und des Angeklagten bzw. seines Verteidigers gemäß § 349 Abs. 2 und 4 einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird unter Verwerfung der Revision im übrigen im Maßregelausspruch mit den dazu gehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Kammer des Landgerichts Arnberg zurückverwiesen.

Gründe: I. Das Amtsgericht Meschede hat den Angeklagten durch Urteil vom 02. Dezember 2004 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen in 5 Fällen sowie wegen Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm lebenslang keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft eine auf das Strafmaß beschränkte Berufung eingelegt.

Das Landgericht Arnberg hat durch Urteil vom 11. April 2005 das amtsgerichtliche Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahin geändert, dass der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt wird, während die übrigen Anordnungen im Urteil des Amtsgerichts aufrechterhalten bleiben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge in zulässiger Weise begründete Revision des Angeklagten.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II. Das Rechtsmittel hat in der Sache teilweise Erfolg.

1. Die gegen die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung gerichteten Revisionsangriffe sind unbeachtlich, weil der Schuldspruch mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgrund der vorangegangenen Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Beschränkung der Berufung ist rechtswirksam. Die amtsgerichtlichen Feststellungen bieten eine hinreichende Grundlage für die Nachprüfung der Rechtsfolgenentscheidung. Die vom Landgericht im Rahmen der Nachprüfung des Rechtsfolgenausspruch getroffenen weiteren Feststellungen stehen zu den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Schuldspruchs nicht in Widerspruch.

Insoweit ist klarstellend anzumerken, dass sowohl das Landgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung als auch das Amtsgericht beim Schuldspruch ersichtlich von einer durch aktives Tun begangenen fahrlässigen Tötung ausgegangen sind. Dies ergibt sich daraus, dass im amtsgerichtlichen Tenor ein Unterlassen nicht aufgeführt ist, in der Paragrafenliste § 13 StGB nicht genannt wird, bei den Feststellungen zur äußeren Tatseite keine Feststellungen zu einer etwaigen Garantenstellung getroffen werden und bei der landgerichtlichen Strafzumessung die Milderungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 StGB unerwähnt bleibt. Die gegenteilige Annahme, die Tatgerichte seien von einer Unterlassungstat ausgegangen und hätten sämtliche dafür erforderlichen vorgenannten Gesichtspunkte übersehen, liegt nach Auffassung des Senats fern. Allerdings sind die - vom Landgericht in Bezug genommenen - Ausführungen des Amtsgerichts zur rechtlichen Würdigung des Tötungsgeschehens missverständlich. Das Amtsgericht führt folgendes aus:

"Die Betroffene hat fahrlässig den Tod der D. verursacht. Die Tathandlung ist vorliegend in einem Unterlassen zu sehen. Der Angeklagte hat es unterlassen, vor Einleiten des Abbiegevorgangs sich

vorzubeugen und über die linke Schulter nach hinten zu blicken. Er hat dies sorgfaltswidrig unterlassen."

Diese Ausführungen lassen die erforderliche Differenzierung der einzelnen Merkmale des äußeren Tatbestandes eines fahrlässigen Erfolgsdelikts, namentlich die Unterscheidung zwischen (erfolgsursächlicher) Tathandlung und (objektiver) Sorgfaltspflichtverletzung, vermissen. Für den Unrechtserfolg, nämlich die Tötung des Kindes, ursächliche Tathandlung war hier nicht die Außerachtlassung der objektiv erforderlichen Sorgfalt in Gestalt des unterbliebenen qualifizierten Seitenblicks, sondern das aktive Überfahren des Kindes. Wenngleich die Tötung durch Überfahren den äußeren Tatbestand der fahrlässigen Tötung erst durch Hinzutreten der Sorgfaltspflichtverletzung erfüllt, so sind doch beide Tatbestandselemente begrifflich und gedanklich zu unterscheiden. Für die strafrechtliche Qualifizierung des äußeren Tatgeschehens als Tun oder als Unterlassen ist allein die Tathandlung im vorgenannten engen Sinne ausschlaggebend. Andernfalls würde jede Fahrlässigkeitstat zwangsläufig zum Unterlassungsdelikt, weil jedem Fahrlässigkeitsvorwurf bzw. jeder Sorgfaltspflichtverletzung ein Unterlassungselement, nämlich die Versäumung der erforderlichen Sorgfalt, eigen ist. Allein auf diese Unterlassungs-Komponente der Sorgfaltspflichtverletzung bezogen sich vorliegend die tatrichterlichen Ausführungen. Der Annahme einer Begehungstat stehen sie mithin nicht entgegen.

2. Die auf die Sachrüge vorzunehmende Nachprüfung des Rechtsfolgenausspruchs deckt Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen auf, die allerdings nur hinsichtlich der Maßregelanordnung zur Aufhebung und Zurückverweisung führen.

Das Landgericht ist von zutreffenden Strafraumen ausgegangen.

Frei von Rechtsfehlern ist auch die Einzelstrafzumessung hinsichtlich der Tatvorwürfe des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in drei Fällen, der Fälschung technischer Aufzeichnungen in vier Fällen und der Urkundenfälschung.

Die Zumessung der Einsatzstrafe von 1 Jahr 6 Monaten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis weist Rechtsfehler auf, jedoch ist die Strafe angemessen im Sinne von § 354 Abs. 1 a StPO.

Die Strafzumessung ist hinsichtlich der fahrlässigen Tötung widersprüchlich und mithin rechtsfehlerhaft, weil trotz der Annahme geringen Verschuldens ohne tragfähige zusätzliche Begründung nicht auf Geld-, sondern auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist. So konnten die verkehrsstrafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Voreintragungen dem Angeklagten bei der vom Amtsgericht angenommenen leichten Fahrlässigkeit kaum straferschwerend zur Last gelegt werden, da sie in der konkreten Verkehrssituation keinen Warneffekt bewirken konnten. Auch das tateinheitlich begangene vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis vermag, wenn man die daneben verhängten geringen Freiheitsstrafen für die weiteren Fahrten ohne Fahrerlaubnis betrachtet, die Höhe der Einsatzstrafe nicht nachvollziehbar zu begründen.

Diese Rechtsfehler erfordern indes nicht die Aufhebung des Strafausspruchs und die Zurückverweisung der Sache, da die festgesetzte Strafe von einem Jahr sechs Monaten trotz dieses Strafzumessungsfehlers angemessen ist (§ 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO).

Ob eine Rechtsfolge als angemessen im Sinne des § 354 Abs. 1 a StPO angesehen werden kann, hat das Revisionsgericht auf der Grundlage der Feststellungen des angefochtenen Urteils unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere aller nach § 46 StGB für die Strafzumessung erheblichen Umstände zu beurteilen (BGH, Beschluss vom 17. März 2005, Az: 3 StR 39/05, juris-web).

Unter Berücksichtigung der den Urteilsfeststellungen entnehmbaren Tatumstände ist die trichterliche Annahme eines nur geringen Sorgfaltsmangels unzutreffend, vielmehr trifft den Angeklagten der Vorwurf einer überdurchschnittlichen Sorgfaltspflichtverletzung. So konnte er nach den Sachfeststellungen unschwer erkennen, dass an der 200 Meter vor der Unfallstelle gelegenen Schule Unterrichtsende war. Von der Schule wegströmende Kinder befanden sich auf beiden Bürgersteigen. Nach den Feststellungen passierte der spätere Unfallopfer und seinen ebenfalls kindlichen Begleiter, die auf ihren Fahrrädern den aus Sicht des Angeklagten linksseitigen, leicht abschüssigen Gehweg in gleicher Fahrtrichtung befuhren. Der Angeklagte, der bereits ab Wahrnehmung der Schulschluss-Situation zu höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit gehalten war, hätte das auf der Gehwegseite, zu der er abbiegen wollte, befindliche Unfallopfer, als er es passierte, sehen müssen. Jedenfalls kann ihm nach den Feststellungen nicht entgangen sein, dass sich beidseitig der Strasse auf den Gehwegen Kinder von der Schule wegbewegten. Angesichts der mit 200 Meter Entfernung durchaus noch gegebenen räumlichen Nähe zwischen der Schule und dem Unfallort musste er daher beim Linksabbiegen in die Firmenzufahrt mit rückwärtig auftauchenden Kindern rechnen. Der Umstand, dass sich das spätere Unfallopfer maximal 28 Sekunden im toten Winkel der Lkw-Spiegel befand, kann den Angeklagten daher nur unwesentlich entlasten. Vielmehr durfte er sich aufgrund der wahrgenommenen besonderen Umstände mit dem gewöhnlichen Spiegel- und Seitenblick nicht begnügen, sondern hätte die ihm bestmöglichen Anstrengung zur Vorbereitung gefahrlosen Abbiegens, nämlich den ihm nach den Feststellungen des Urteils möglichen Seitenblick unter Vorbeugen des Oberkörpers, vornehmen müssen. Dies gilt umso mehr, als dem Angeklagten nach den Feststellungen die Unübersichtlichkeit des Sattelzuges bekannt war. Bei sorgfaltsgemäßem Verhalten wäre der Unfall nach den Feststellungen mit Sicherheit vermieden worden.

Nimmt man das tateinheitlich und wiederholt begangene vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis hinzu, so stellt sich die Tatschuld insgesamt als überdurchschnittlich dar. Eine Geldstrafe wäre insoweit unzureichend gewesen. Berücksichtigt man demgegenüber strafmildernd das Geständnis, die Hinnahme der erstinstanzlichen Verurteilung, sein tiefes Bedauern über das Tatgeschehen und seine Entschuldigung in der Hauptverhandlung, so ist das verhängte, am oberen Rand des unteren Strafrahmendrittels angesiedelte Maß der erkannten Freiheitsstrafe insgesamt angemessen.

Die Gesamtstrafenbildung deckt keinen Rechtsfehler auf. Das Landgericht hat unter zulässiger Bezugnahme auf die Zumessungserwägungen der Einzelstrafen bei der Gesamtwürdigung straferschwerend die hohe Tatfrequenz und die bisherige Unbelehrbarkeit durch Vorstrafen und Strafvollzug berücksichtigt. Die Tatschuld wiegt mithin insgesamt so schwer, dass ein nicht mehr aussetzungsfähiges Strafmaß notwendig und angemessen war. Von daher begegnet die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten revisionsrechtlich keinen Bedenken.

3. Hingegen hält die Anordnung einer lebenslangen Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Der Maßregel-Ausspruch des Amtsgerichts ist nicht in Rechtskraft erwachsen. Entgegen der in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgedrückten Rechtsauffassung lässt sich der auf den Strafausspruch beschränkten Berufung der Staatsanwaltschaft nicht zweifelsfrei entnehmen, dass innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs eine weitere Beschränkung auf die Höhe der Freiheitsstrafe gewollt war. Dagegen spricht auch, dass der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Berufungshauptverhandlung im Rahmen der Schlussvorträge ausdrücklich beantragt hat, die vom Amtsgericht festgesetzte Sperrfrist auf Lebenszeit aufrechtzuerhalten, und dass das Landgericht eine diesbezügliche eigene Entscheidung getroffen hat.

Eine lebenslange Sperre bedarf stets besonders sorgfältiger Prüfung und erschöpfender Begründung. Sie setzt voraus, dass eine Sperre von fünf Jahren zur Abwendung der vom Täter

drohenden Gefahr nicht ausreicht. Lebenslange Sperre kommt in erster Linie bei körperlich oder geistig begründeter Fahruntfähigkeit in Betracht, wenn eine Besserung ausgeschlossen erscheint. Bei charakterlichen Mängeln kommt sie nur in Fällen schwerster Verkehrskriminalität in Betracht, insbesondere bei chronischer Trunkenheitsdelinquenz und sonstiger auf fest verwurzelttem Hang beruhender Verkehrsdelinquenz bei mehreren Vorstrafen und mehrfacher Entziehung der Fahrerlaubnis (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 69a, Rdnr. 22).

Der Vorgabe ausführlicher Begründung werden die knappen Ausführungen des Landgerichts nicht gerecht.

Die lebenslange Dauer der Sperre erweist sich aber auch in der Sache als unangemessen. Zwar sind gegen den Angeklagten ausweislich der Feststellungen bereits in den Jahren 1994 und 2002 jeweils rund einjährige Sperren verhängt worden. Auch deutet die Vielzahl der verkehrsrechtlichen Verstöße der Vergangenheit auf ein zumindest gleichgültige Einstellung des Angeklagten gegenüber der Rechtsordnung hin.

Andererseits ist der zeitliche Rahmen der Sperrfrist bislang nicht annähernd ausgeschöpft worden. Nach den Feststellungen der Kammer hat der durch sein Fehlverhalten im Straßenverkehr verschuldete Tod des Mädchens den Angeklagten, der selbst Vater zweier Kinder ist, tief und anhaltend erschüttert. Er hat aufgrund vorliegender Verurteilung erstmals strafhaft wegen einer Verkehrsstraftat zu verbüßen. Als Familienvater ist er mittlerweile haftempfindlicher als zur Zeit seiner erstmaligen Strafverbüßung wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit Versicherungsbetrug in den Jahren 1996 bis 1999.

Vor diesem Hintergrund besteht die begründete Aussicht, dass der Angeklagte seine bislang gleichgültige Einstellung gegenüber verkehrsrechtlichen Vorschriften im Verlauf einer den zeitlichen Rahmen ausschöpfenden befristeten Sperrfrist doch noch ändert, zumal er in den knapp anderthalb Jahren zwischen der Tat und der Berufungsverhandlung offenbar verkehrsrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist. Eine lebenslange Sperre ist daher gegenwärtig unangemessen.

Das angefochtene Urteil war somit im Rechtsfolgenausspruch bezüglich der Maßregelanordnung mit den getroffenen Feststellungen aufzuheben.]

4.10 Fahren mit nicht gesicherter Ladung- Ladung i.S. § 22 StVO

OLG Hamm vom 02. 02. 2006 - 4 Ss OWi 32/06

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Coesfeld hat gegen den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Straßenverkehrsordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs mit ungesicherter Ladung eine Geldbuße von 75,- € festgesetzt und folgende Feststellungen getroffen:

"Am 24.05.2005 befuhr der Betroffene gegen 9.15 Uhr als Führer des Lkw, amtliches

Kennzeichen XXXX, gegen 9.15 Uhr die Bundesautobahn A 43 in Fahrtrichtung Recklinghausen. Der Betroffene führte zu diesem Zeitpunkt auf dem Anhänger bzw. Auflieger seines Lkw einen Bagger mit. In Höhe des Kilometers 75,45 wurde der von dem Betroffenen geführte Lkw polizeilich überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf den Ketten des transportierten Baggers noch Lehmanhaftungen vorhanden waren. Das Fahrwerk des Baggers wies im Innenbereich der linken Kette faustdicke Lehmanhaftungen auf. ... Bei größeren Schüttelbewegungen, verursacht z.B. durch Straßenunebenheiten und überraschende Ausweichbewegungen des Fahrzeuges, hätten sich insbesondere die faustdicken Erdanhaftungen in Form von Lehm am Fahrwerk des transportierten Baggers lösen können. Dabei hätten auch nachfolgende Fahrzeuge konkret gefährdet werden können."

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner rechtzeitig eingelegten und form- und fristgerecht begründeten Rechtsbeschwerde, deren Zulassung beantragt wird.

Ein Verstoß gegen 22 Abs. 1 StVO liege nicht vor. Der dem Bagger anhaftende Lehm gehöre nicht zur Ladung im Sinne dieser Vorschrift. Zur eigentlichen Ladung seien nur die Sachen zu zählen, zu deren Beförderung das Fahrzeug eingesetzt werde. Hier habe der Bagger, nicht aber der anhaftende Lehm, befördert werden sollen.

Darüber hinaus wird mit der Rechtsbeschwerde die rechtsfehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags gerügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zur Fortbildung des Rechts geboten.

Klärungsbedürftig ist der Begriff der Ladung i.S.d. § 22 StVO. Insbesondere liegt, soweit ersichtlich, keine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage vor, wie Anhaftungen der vorliegenden Art im Rahmen des § 22 StVO rechtlich einzuordnen sind.

Dem somit zulässigen Rechtsmittel bleibt indes ein Erfolg versagt.

Grundsätzlich folgt der Senat der wohl herrschenden Meinung, wonach zur eigentlichen Ladung nur die Sachen zu rechnen sind, zu deren Beförderung das Fahrzeug eingesetzt wird (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 22 StVO Rdnr. 14 m.w.N.).

Die mit der Rechtsbeschwerde vorgenommene Betrachtungsweise, den Bagger und die diesem anhaftenden Lehmklumpen als selbstständige Bestandteile einer jeweils gesonderten rechtlichen Würdigung im Hinblick auf den Zweck des Transportes zu unterziehen, wird dem Schutzzweck der Norm des § 22 StVO indes nicht gerecht. Danach sollen Gefährdungen und Schädigungen anderer Verkehrsteilnehmer durch herabfallende Sachen, mit denen ein Fahrzeug beladen worden ist, verhindert werden.

Nach Auffassung des Senats ist Ladung im Sinne der Vorschrift des § 22 StVO im vorliegenden Fall der Bagger, mit dem das von dem Betroffenen geführte Fahrzeug beladen worden ist, in seinem konkreten Zustand zum Zeitpunkt des Ladevorgangs und Transportes, d.h. mitsamt

der Lehmanhaftungen. In diesem (Lade- und Transport-)Zustand ist der Bagger derart zu sichern, dass von ihm keine Gefahren für den Straßenverkehr ausgehen. Dazu gehören auch geeignete Sicherungs- oder Reinigungsmaßnahmen, um das Herabfallen von anhaftenden Lehmbrocken, durch die nicht nur Straßenverschmutzungen i.S.d. § 32 StVO, sondern auch Schäden an Frontscheiben - mit plötzlicher Sichtbehinderung - sowie an Lack und Blech anderer Fahrzeuge hervorgerufen werden können, zu verhindern.

Das Amtsgericht hat daher die anhaftenden Lehmbrocken rechtsfehlerfrei als dem Bagger zugehörige Ladung i.S.d. § 22 StVO ansehen dürfen.

Soweit der Betroffene ferner die rechtsfehlerhafte Ablehnung seines Beweisantrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache rügt, dass die fraglichen Lehmanhaftungen aufgrund ihres getrockneten und verklumpten Zustandes nicht hätten herabfallen können, ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Das Amtsgericht hat den Antrag zu Recht gemäß § 77 Abs. 2 OWiG zurückgewiesen. Im Übrigen hätte der Beweisantrag auch gemäß §§ 46 Abs. 1, 77 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 244 Abs. 3 StPO abgelehnt werden können, da eine geeignete Grundlage für die beantragte Sachverständigenbegutachtung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung offensichtlich nicht mehr vorhanden war.

Nach alledem war die Rechtsbeschwerde, da auch der Rechtsfolgenausspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen aufweist - eines rechtlichen Hinweises auf die abweichend vom Bußgeldbescheid erhöhte Geldbuße bedurfte es im Übrigen nicht -, mit der Kostenfolge aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist durch den Einzelrichter, die Entscheidung über die zugelassene Rechtsbeschwerde durch drei Richter ergangen, § 80 a Abs. 1 u. 3 OWiG (vgl. Göhler, OWiG, 14. Aufl., § 80 a Rdnr. 6).

4.11 Absehen vom Rotlichtverstoß, wenn der Betroffene zunächst angehalten hat.

OLG Hamm von 8.7.2007 - 4 Ss OWi 442/05

Stichworte: Wegfall des Fahrverbots, grober Verkehrsverstoß, Rotlichtverstoß, , leichte Fahrlässigkeit, einfache Fahrlässigkeit, angehalten bei Rotlicht, Verwechslung der maßgeblichen Lichtzeichenanlage; StVO 37 Abs. 2, BKatV 4 Abs. 1 Nr. 1, StVG 25 Abs. 1

Gründe: I. Das Amtsgericht hat die Betroffene wegen "einer fahrlässigen Nichtbeachtung eines Wechsellichtzeichens" zu einer Geldbuße von 200,- Euro verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. In den Urteilsgründen ist folgender Sachverhalt festgestellt:

"Die Betroffene befuhr am 28.08.2004 gegen 13.05 Uhr in Lippstadt die Straße Lippertor mit dem PKW SO-xxxxx. Die Straße Lippertor ist eine Einbahnstrasse Richtung Norden, die sich an der Lichtzeichenanlage vor der Kreuzung mit der Wilhelm-Röpke-Straße bzw. Lipperoder Straße in 3 Fahrspuren auffächert. Der linke Fahrstreifen ist für Linksabbieger in die Wilhelm-Röpke-Straße Richtung Westen gekennzeichnet, der Geradeaus-Streifen in der Mitte führt über die Kreuzung und die nachgelagerten Bahnschienen der WLE und findet seine Verlängerung in der Wiedenbrücker

Straße Richtung Norden, während der rechte Fahrstreifen nach Osten in die Lipperoder Straße führt. An der rechten Ecke ist ein Ampelmast installiert, an dem sich eine "normale" LZA befindet. Zusätzlich daneben ist eine Zusatzampel mit den Farben Gelb und Grün angebracht, die durch entsprechende Fahrrichtungspfeile nach rechts gesonderte Zeichen gibt.

Die LZA zeigte insgesamt Rot. Die Betroffene hielt ihr Fahrzeug in der mittleren Spur vor der LZA an in der Absicht, die Fahrt nach Norden in die Wiedenbrücker Straße geradeaus fortzusetzen.

Nach einer Weile, die deutlich mehr als 2 Sekunden gedauert hatte, erhielten die Verkehrsteilnehmer in der rechten Fahrspur durch die Zusatzampel erst Gelb, dann Grün, um entsprechend der Pfeile nach rechts abzubiegen, während die eigentliche LZA weiter Rot zeigte.

Die Betroffene entschloss sich dennoch, bei Rot in die Kreuzung einzufahren.

Zur gleichen Zeit war der Querverkehr auf der Wilhelm-Röpke-Straße bzw. Lipperoder Straße noch in der Grün-Phase. Die Geschädigte R. befuhr mit dem Kadett SO-xxxxx die Lipperoder Straße Richtung Westen. Es kam zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug der Betroffenen, wobei Sachschaden entstand."

Zur Beweiswürdigung führt der Tatrichter unter anderem folgendes aus:

"Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung der Betroffenen.

Sie hat geschildert, sich am Vorfalstage mit ihren Söhnen in der Innenstadt zu einem gemeinsamen Frühstück getroffen zu haben. Danach habe sie die Wiedenbrücker Strasse stadtauswärts zum Evangelischen Krankenhaus fahren wollen; dort habe ihr Lebensgefährte in einem bedrohlichen Zustand gelegen.

Sie habe die LZA an der rechten Straßenecke beobachtet. Als für die Fahrzeuge rechts neben ihr Grün gekommen sei, sei sie ebenfalls losgefahren. (...)"

Zur rechtlichen Würdigung und zur Bemessung der Rechtsfolgen verhält sich das Urteil wie folgt:

"(...) Wenn die Betroffene dennoch bei Rot angefahren und in die Kreuzung eingefahren ist, hat sie zwar nicht vorsätzlich den Tatbestand des Rotlichtverstößes nach mehr als 1 s Rot verwirklicht, sondern fahrlässig.

Ebenso fahrlässig hat die Betroffene die Unfallschäden zum Nachteil der Unfallpartnerin Ra. verursacht.

Wegen dieser tateinheitlichen Ordnungswidrigkeit nach den §§ 1 Abs. 2, 37 Abs. 2 StVO war die Betroffene in Verbindung mit § 24 StVG angemessen zur Verantwortung zu ziehen.

Der Bußgeldkatalog nennt für diesen Regelverstoß unter seiner Nr. 132.2.1 eine Geldbuße von 200 EUR.

Gründe, von der für den fahrlässigen Verstoß vorgesehenen Regelbuße nach oben oder unten abzuweichen, liegen nicht vor. Namentlich die Tatsache, dass die Betroffene nach eigener Einlassung die für sie maßgebliche Ampel direkt im Blick gehabt hat, schließt eine Milderung unter dem Gesichtspunkt des "Mitzieheffektes" aus. Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Betroffene sprechenden Umstände war daher eine Buße von 200 EUR festzusetzen.

Zusätzlich sieht der Bußgeldkatalog die Verhängung eines Fahrverbots von 1 Monat Dauer vor. Dies gilt auch für den Fall der fahrlässigen Begehungsweise. Auch hier muss sich die Betroffene vorhalten lassen, dass sie praktisch sehenden Auges bei Rot angefahren ist. Ein Absehen von der Verhängung kommt daher nicht in Betracht.

Umstände, dass das Fahrverbot für die Betroffene trotz der gewährten 4-Monats-Frist eine unbillige Härte darstellen könnte, sind weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich geworden."

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Betroffenen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, wie erkannt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu folgendes ausgeführt:

"Die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und mit der Sachrüge frist- und formgerecht begründet worden.

Zwar greift die Rechtsbeschwerde nach dem Wortlaut der Anträge und des Entscheidungssatzes auch die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts an und scheint insoweit unbeschränkt.

Die gemäß § 300 StPO gebotene Auslegung ergibt jedoch, dass die Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist, denn die Rechtsbeschwerde gesteht die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts ausdrücklich zu und räumt ein, dass die Betroffene fahrlässig gehandelt habe. Danach erhellt sich, dass die Betroffene ausschließlich die auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen verhängten Rechtsfolgen zur Überprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts stellen will.

Die in diesem Umfang vorzunehmende Überprüfung des Urteils deckt Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen auf, soweit ein Fahrverbot angeordnet und ein Bußgeld gemäß Nr. 132.2.1 der Anlage zur BKatV verhängt worden ist.

Zwar hat die Wechsellichtzeichenanlage nach den Urteilsfeststellungen bereits mehr als zwei Sekunden Rotlicht für die Fahrtrichtung der Betroffenen angezeigt, bevor die Betroffene ihr Fahrzeug, welches sie zunächst vor der Haltelinie zum Stillstand gebracht hatte, wieder in Bewegung setzte. Zudem hätte sie bei entsprechender Aufmerksamkeit auch erkennen können, dass das Grünlicht der Wechsellichtzeichenanlage sich ausschließlich auf die Rechtsabbiegespur bezog, so dass nach den äußeren Gegebenheiten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV vorliegen. Das dadurch grundsätzlich indizierte Vorliegen eines groben Pflichtverstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, für den es regelmäßig der Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf, führt indessen nicht ohne Weiteres zur Annahme eines Regelfalls, weil vorliegend die konkreten Umstände des Einzelfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Obwohl ein objektiv schwerwiegender Verstoß gegen Verkehrsvorschriften gegeben ist, hat das auf schlicht fahrlässiger Fehlwahrnehmung beruhende Augenblicksversagen nicht zur Folge, dass eine grobe Pflichtverletzung angenommen werden kann, denn hierzu wäre Voraussetzung, dass die schwerwiegende Zuwiderhandlung subjektiv auf groben Leichtsinn, grobe Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit zurückgeht. Der Feststellung dieser Merkmale der groben Pflichtwidrigkeit bedarf es auch dann, wenn es zu einem Schaden kommt, weil Anknüpfungspunkt für die vom Ordnungsgeber gewollte schärfere Ahndung des qualifizierten Rotlichtverstoßes das grob pflichtwidrige, abstrakt und konkret den Querverkehr gefährdende Verhalten des Verkehrsteilnehmers bleibt (...).

Insoweit bieten die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts dem Senat eine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage für die Feststellung, dass der objektiv schwerwiegende Pflichtverstoß nicht auf einer derartigen gemeinschädlichen Grundhaltung der Betroffenen beruht. Es ist daher ausschließlich das gemäß Nr. 132.1 der Anlage zur Bußgeldkatalogverordnung vorgesehene Bußgeld in Höhe von 125,- EUR gegen die Betroffene festzusetzen."

Dem schließt sich der Senat vollumfänglich an.

Bezüglich der Herabsetzung der Geldbuße ist ergänzend folgendes anzumerken:

Gemäß § 1 Abs. 2 BKatV sind die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Nach der amtlichen Begründung

der BKatV liegt ein solcher Regelfall vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise entspricht und weder subjektiv noch objektiv Besonderheiten aufweist (Abdruck bei Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 24 StVG, Rdnr. 41). Hier lag die Besonderheit vor, dass die Betroffene zunächst ordnungsgemäß bei Rotlicht angehalten hat und dann infolge eines Augenblickversagens vorzeitig angefahren ist. Zwar ändert dies nichts daran, dass sie nach mehr als einer Sekunde dauernder Rotlichtphase in die Kreuzung einfuhr und mithin infolge des zwischenzeitlich freigegebenen Querverkehrs eine erhöhte Unfallgefahr bestand, die sich dann in dem Zusammenstoß verwirklichte. Von daher geht der Tatrichter zu Recht davon aus, dass die vorliegende Tat ihrem Erfolgsunwert nach einem qualifizierten Rotlichtverstoß gemäß Nr. 132. 2 bzw. 132.2.1 BKatV entspricht. Nichtsdestoweniger vermindern die festgestellten Besonderheiten das Handlungsunrecht wesentlich. Während bei einem gewöhnlichen, d.h. im fließenden Verkehr begangenen Rotlichtverstoß eine auch in subjektiver Hinsicht gesteigerte Vorwerfbarkeit bzw. ein erhöhtes Handlungsunrecht darin gesehen werden kann, dass die Möglichkeit des Fahrzeugführers, das Rotlicht zu erkennen und zu beachten, und mithin sein Sorgfaltspflichtverstoß umso größer ist, je länger die Rotlichtphase andauert, gilt dies für den vorliegenden Fall nicht. Denn in subjektiver Hinsicht, d.h. im Hinblick auf das Handlungsunrecht, macht es keinen Unterschied, zu welchem Zeitpunkt die Betroffene das von ihr zunächst respektierte Rotlicht übersehen hat. Ein solcher Fehler kann in jedem Moment der Rotlichtphase unterlaufen, ohne dass die Möglichkeit der Vermeidung des Fehlers mit fortschreitender Dauer der Rotlichtphase größer würde. Eher das Gegenteil ist der Fall, weil man mit fortgeschrittener Dauer eher einen Grünwechsel erwartet als zu Beginn der Rotlichtphase.

Somit ergibt sich, dass im Vergleich zum Regelfall der Nr. 132.2 BKatV vorliegend zwar ein entsprechend gesteigertes Erfolgsunrecht, aber ein vermindertes Handlungsunrecht vorlag. Dieser Konstellation hat die Generalstaatsanwaltschaft bei Bemessung der Geldbuße nach Ansicht des Senats zutreffend dadurch Rechnung getragen, dass sie mit Rücksicht auf das verminderte Handlungsunrecht einen einfachen Rotlichtverstoß im Sinne der Nr. 132 BKatV angenommen hat und auf dieser Grundlage das erhöhte Erfolgsunrecht durch Anwendung der Nr. 132.1 BKatV Rechnung hat durchschlagen lassen.

Zur Klarstellung sei nochmals hervorgehoben, dass das durch die Unfallverursachung gesteigerte Erfolgsunrecht der Aufhebung des Fahrverbots nicht entgegensteht. Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt, dass es bei Beurteilung des für die Verhängung des Fahrverbots vorausgesetzten groben Pflichtverstoßes nicht maßgeblich auf die Frage des Schadenseintritts ankommt.

Aufgrund der vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen konnte der Senat gemäß § 79 Abs. 6 OWiG selbst über die Rechtsfolgen entscheiden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung trägt dem Erfolg des auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Rechtsmittels Rechnung (§ 473 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).]<

4.12 Verzicht auf Fahrverbot nur in Ausnahmefällen - z.B. drohender Verlust Arbeitsstelle - Voraussetzungen

OLG Hamm vom 16. 02. 2006 - 3 Ss OWi 852/05

Leitsatz: Die Annahme eines drohenden Verlustes der wirtschaftlichen Existenzgrundlage infolge eines Fahrverbotes ist erst gerechtfertigt, wenn die ernsthafte Gefahr des Eintritts dieser Folge auch für den Fall besteht, dass der Betroffene alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Auswirkungen des Fahrverbotes gering zu halten. Um das Bestehen einer

ernsthaften Gefahr im vorgenannten Sinn zu bejahen, bedarf es der Feststellung hinreichend konkreter Tatsachen, die einen entsprechenden Rückschluss zulassen. Die Annahme eines drohenden Arbeitsplatzverlustes setzt daher zunächst voraus, dass es bei einer Anordnung des Fahrverbotes zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses kommen würde.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Essen hat durch Urteil vom 07.09.2005 gegen den Betroffenen wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft (fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 StVG i.V.m. §§ 3 Abs. 3 Ziffer 1, 49 Abs. 1 Ziffer 3 StVO) eine Geldbuße von 200,- € verhängt.

Nach den Urteilsfeststellungen überschritt der Betroffene am 09.06.2005 gegen 20.15 Uhr mit dem von ihm geführten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen auf der Meisenburgstraße in Essen, die er in Fahrtrichtung Innenstadt befuhr, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mindestens 37 km/h. Dabei ist dem Betroffenen zumindest aus grober Nachlässigkeit heraus entgangen, dass er nur 50 km/h hätten fahren dürfen bzw. die Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen hat das Amtsgericht festgestellt, dass dieser ledig ist und keine Kinder hat und als kaufmännischer Angestellter für die Firma "V." im Außendienst tätig ist und für seine Tätigkeit einen monatlichen Nettoverdienst in Höhe von ca. 2.500,- € bezieht.

Das Amtsgericht hat den Rechtsfolgenausspruch wie folgt begründet:

"Nach § 17 Abs. 2 OWiG wird eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit, soweit keine Sonderregelung besteht, was hier nicht der Fall ist, mit einer Geldbuße in Höhe des halben Satzes des Absatzes 1 von 1.000,00 €, also mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, geahndet.

Im Rahmen der Strafzumessungserwägungen hat das Gericht die unter I. aufgeführten Einkommensverhältnisse des Betroffenen berücksichtigt. Ferner hat es berücksichtigt, dass der Betroffene im Verkehrszentralregister nicht verzeichnet ist. Bei der Bemessung der Geldbuße hat das Gericht sich ferner von dem Bußgeldkatalog leiten lassen, der im Regelfall bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 31 bis 40 km/h eine Geldbuße von 100,- € vorsieht. Das Gericht war sich der Tatsache bewußt, dass dies nur einen Anhaltspunkt darstellt, aber keinesfalls eine Bindungswirkung für das Gericht hat. Im Hinblick auf das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots hat das Gericht die Geldbuße durch Verdoppelung i.S.d. § 4 Abs. 4 BußgeldkatalogVO angemessen erhöht. Nach Auffassung des Gerichts ist danach die Verhängung einer Geldbuße von 200,00 € tat- und schuldangemessen.

Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sieht darüber hinaus die Verhängung eines 1-monatigen Fahrverbots vor. Nach § 25 StVG ist ein solches zu verhängen, wenn eine Verkehrsordnungswidrigkeit unter grober oder beharrlicher Verletzung von Pflichten eines

Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Die Überschreitung um mehr als 31 km/h innerhalb geschlossener Ortschaft ist regelmäßig als grober Verstoß einzuordnen, was der Verordnungsgeber im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog zur Bußgeldkatalogverordnung zum Ausdruck gebracht hat. Das Gericht hat jedoch aus Verhältnismäßigkeitsgründen davon abgesehen, dem Betroffenen ein Fahrverbot aufzuerlegen. Von einem Fahrverbot darf abgesehen werden, wenn es sich als Härte ganz außergewöhnlicher Art darstellt. Dies ist vorliegend auch unter Berücksichtigung der Denkfunktionsfunktion des Fahrverbotes nach Auffassung des Gerichts der Fall. Der Betroffene arbeitet für die Firma V., die Büroeinrichtungen vertreibt. Er ist als Außendienstmitarbeiter im Verkaufsbereich des Ruhrgebiets tätig. Der Betroffene fährt nach eigenen Angaben als Außendienstmitarbeiter ca. 4.500 km mit seinem Fahrzeug. Er ist nach seinen glaubhaften Angaben dringend auf ein Fahrzeug angewiesen. Seine Aufgaben werden durch die Erklärung der Firma V. vom 05.09.2005 bestätigt. Darin hat der Vertriebsleiter der V. GmbH & Co. KG Deutschland ausgeführt, dass der Betroffene im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen darauf angewiesen sei, ein KFZ im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Ohne Inanspruchnahme seines Fahrzeuges könne er seinen beruflichen Verpflichtungen gegenüber nicht nachkommen. Bei Aufrechterhaltung des Fahrverbotes wäre die Firma V. gehalten, gegen den Betroffenen arbeitsrechtliche Maßnahmen in die Wege zu leiten. Da der Betroffene bei Aufrechterhaltung des Fahrverbotes sein Fahrzeug nicht führen könne, sei die Möglichkeit des Ausspruchs einer fristlosen Kündigung nicht ausgeschlossen. Nach Auffassung des Gerichts hätte eine solche fristlose Kündigung durchaus Aussicht auf Erfolg. Das Fahrverhalten, das zu dem Fahrverbot geführt hätte, würde sich im Arbeitsverhältnis als eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellen, die eine fristlose Kündigung ohne Abmahnung rechtfertigen würde. Hinzukommen aber noch mehrere entlastende Umstände, die das Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen. Abgesehen davon, dass der Betroffene bislang nicht im Bundeszentralregister eingetragen ist, wurde die Tat zu einer Zeit begangen, zu der geringes Verkehrsaufkommen herrscht. Zudem handelt es sich bei der Meisenburgstraße um eine zweispurige Straße, die abschnittsweise parallel zur Autobahn verläuft. Zudem kann dem Betroffenen nicht widerlegt werden, dass es sich um ein Augenblicksversagen handelte. Es ist nämlich aufgrund der glaubhaften Einlassung des Betroffenen und nach Inaugenscheinnahme des Lichtbildes Bl. 18 d.A. nicht ausgeschlossen, dass der Betroffene sich bei einem Einschervorgang, was seine Geschwindigkeit angeht, verschätzt hat. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände ist nach Auffassung des Gerichts die Verhängung eines Fahrverbotes eine unzumutbare Härte. Es ist gerechtfertigt, statt des Fahrverbotes die nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog vorgesehene Geldbuße stattdessen zu verdonnern."

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Essen, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird und die sich insbesondere gegen das Absehen von der Verhängung des Fahrverbotes richtet.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist der Rechtsbeschwerde unter Beschränkung des Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch sowie unter ergänzenden Ausführungen beigetreten.

II.

Die wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat in der Sache zumindest vorläufig Erfolg. Sie führt zu einer Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils im Rechtsfolgenausspruch.

Zwar unterliegt die Entscheidung, ob trotz Vorliegens eines Regelfalls der konkrete Sachverhalt Ausnahmecharakter hat und demgemäß von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden kann, in erster Linie der Beurteilung durch den Tatrichter (vgl. BGH NZV 1992, 286, 288). Dem Tatrichter ist jedoch insoweit kein rechtlich ungebundenes, freies Ermessen eingeräumt, das nur auf Vorliegen von Ermessensfehlern hin vom Rechtsbeschwerdegericht überprüfbar ist, sondern der dem Tatrichter verbleibende Entscheidungsspielraum ist durch gesetzlich niedergelegte oder von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingengt und unterliegt insoweit hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht, und zwar insbesondere hinsichtlich der Annahme der Voraussetzungen eines Durchschnittsfalls oder Regelfalls, zu der auch die Frage der Verhängung bzw. des Absehens von der Anordnung des Regelfahrverbots nach der Bußgeldkatalogverordnung zu zählen ist (vgl. Senatsentscheidungen vom 04.03.2005 - 3 Ss OWi 3/05 -; 04.03.2004 - 3 Ss OWi 769/03 -; 04.07.2002 - 3 Ss OWi 339/02 -; 06.06.2000 - 3 Ss OWi 237/00 -; 20.03.1997 - 3 Ss OWi 52/97 -; 06.02.1997 - 3 Ss OWi 13/97 -; 12.10.1996 - 3 Ss OWi 1405/06 -; 30.09.1996 - 3 Ss OWi 972/06 -; 07.03.1996, JMBL. 1996, 246).

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung hat der Betroffene berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge eines angeordneten Fahrverbotes regelmäßig hinzunehmen. Derartige Nachteile rechtfertigen daher kein Absehen von der Verhängung eines Regelfahrverbotes, sondern grundsätzlich nur Härten ganz außergewöhnlicher Art, wie z.B. ein drohender Verlust des Arbeitsplatzes oder der Verlust einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage (vgl. Senatsbeschluss vom 04.03.2005 - 3 Ss OWi 3/05 m.w.N.; OLG Hamm, VRS 90, 210; DAR 1996, 325; NZV 1995, 366; BayObLG NZV 2002, 143; Frankfurt a.M. NSTZ-RR 2003, 312; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 25 StVG Rdnr. 25 m.w.N.).

Die Annahme eines drohenden Verlustes der wirtschaftlichen Existenzgrundlage infolge eines Fahrverbotes ist erst gerechtfertigt, wenn die ernsthafte Gefahr des Eintritts dieser Folge auch für den Fall besteht, dass der Betroffene alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Auswirkungen des Fahrverbotes gering zu halten (vgl. BVerfG, NJW 1995, 1541). Um das Bestehen einer ernsthaften Gefahr im vorgenannten Sinn zu bejahen, bedarf es der Feststellung hinreichend konkreter Tatsachen, die einen entsprechenden Rückschluss zulassen. Die Annahme eines drohenden Arbeitsplatzverlustes setzt daher zunächst voraus, dass es bei einer Anordnung des Fahrverbotes zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses kommen würde. Diese Folge lässt sich aus dem Schreiben der Arbeitgeberin des Betroffenen vom 05.09.2005 nicht hinreichend entnehmen. Denn in diesem Schreiben weist die Arbeitgeberin, worauf auch die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2005 zutreffend hinweist, nur auf die Möglichkeit einer Kündigung im Falle der Verhängung eines Fahrverbotes hin. Soweit in dem Schreiben allgemein arbeitsrechtliche Konsequenzen erwähnt werden, lässt sich aus dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, um welche Maßnahmen es sich dabei handeln soll und wie weit der Betroffene durch solche Maßnahmen belastet würde. Darüber hinaus hätte es einer kritischen Auseinandersetzung mit der Bescheinigung der Arbeitgeberin des Betroffenen deshalb bedurft, weil sowohl der Betroffene selbst als auch sein Arbeitgeber in der Regel ein erhebliches Interesse daran haben werden, ein Fahrverbot zu vermeiden und aus diesem Grunde Gefälligkeitsbescheinigungen nicht völlig auszuschließen sind. Die Richtigkeit der Einlassung des Betroffenen hätte daher durch das Amtsgericht näher überprüft werden müssen, und zwar gegebenenfalls durch eine Vernehmung der verantwortlichen Entscheidungsträger der Arbeitgeberin des Betroffenen als

Zeugen.

Darüber hinaus lässt das angefochtene Urteil auch jegliche Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, ob und in welchem Umfang dem Betroffenen ggf. zumutbare Maßnahmen zur Verfügung stehen, um etwaige nachteilige berufliche Auswirkungen des Fahrverbotes abzumildern oder auszuschließen. Das Amtsgericht hätte sich insbesondere mit der Frage befassen müssen, für welchen zusammenhängenden Zeitraum die Arbeitgeberin des Betroffenen bereit ist, diesem Urlaub zu gewähren sowie, ob der Betroffene in der den Urlaub überschreitenden Restzeit des Fahrverbotes ggf. anderweitig in dem Betrieb seiner Arbeitgeberin eingesetzt werden könnte. Darüber hinaus hätte sich das Amtsgericht auch mit der Frage befassen müssen, ob der Betroffene durch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen sowie ggf. durch die Beschäftigung eines Aushilfsfahrers oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten, die als Folge eines angeordneten Fahrverbotes auftreten können, ausgleichen könnte. Für hierdurch auftretende finanzielle Belastungen muss notfalls ein Kredit aufgenommen werden (vgl. OLG Frankfurt NSZ-RR 2000, 312; OLG Karlsruhe NZV 2004, 653; BayObLG

NZV 2002, 143; KG, Beschluss vom 10.12.2003 - 2 Ss 210/03 -; 3 Ws (B) 500/03).

Derartige Belastungen durch einen Kredit, der in kleineren für den Betroffenen tragbaren Raten abgetragen werden kann, und die sich im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer eines Fahrverbotes von nur einem Monat in überschaubaren Grenzen bewegen, sind hinzunehmen (vgl. Senatsbeschluss vom 09.12.2004 - 3 Ss OWi 679/04 -) und hier unter Berücksichtigung des durch das Amtsgericht festgestellten monatlichen Einkommens des Betroffenen von ca. 2.500,- € diesem auch zuzumuten.

Schließlich rechtfertigen auch die übrigen durch das Amtsgericht angeführten Gesichtspunkte kein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2005 dazu Folgendes ausgeführt:

"Die Annahme des Gerichts, ein Absehen vom Fahrverbot sei auch im Hinblick auf die einmalige Zuwiderhandlung des Betroffenen gerechtfertigt, stellt sich ebenfalls als rechtsfehlerhaft dar. Der Umstand, dass der Betroffene unbelastet ist, ist nicht geeignet, einen Ausnahmefall zu begründen. Die Regelahndung nach der Bußgeldkatalog-Verordnung geht nämlich gerade nicht davon aus, dass der Betroffene vorbelastet ist (zu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.04.1999 - 2 Ss OWi 1533/98 - m.w.N.). Auch der Umstand, das Fahrverbot sei aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht zu verhängen, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. In objektiver Hinsicht beschreiben nämlich die Tatbestände, für die § 4 Abs. 1 BKatV i.V.m. der Anlage und der Tabelle das Fahrverbot als Regelsanktion vorsieht, ausnahmslos Verhaltensweisen, die besonders gravierend und gefahrtragend sind. Bei ihrem Vorliegen kommt es auf die weiteren Einzelheiten der Verkehrssituation nicht mehr an (zu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.04.1999 - 2 Ss OWi 1533/98 -).

Auch die weitere Begründung des Amtsgerichts zum Augenblicksversagen rechtfertigt ein Absehen

von dem Fahrverbot nicht. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts lag nämlich ein Augenblicksversagen gerade nicht vor.

Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs zum Augenblicksversagen ist eine grobe Pflichtverletzung i.S. des § 25 Abs. 1 S. 1 StVG nicht gegeben, wenn die dem Kraftfahrzeugführer vorgeworfene Ordnungswidrigkeit auf einem Augenblicksversagen beruht, das auch bei einem sorgfältigen und pflichtbewussten Fahrer nicht immer vermieden werden kann (vgl. BGH NJW 1997, 3252). Unter einem Augenblick ist im allgemeinen Sprachgebrauch eine sehr kurze Zeitspanne zu verstehen. Unter einem Augenblicksversagen kann daher auch nur ein kurzfristiges Fehlverhalten bzw. Außerachtlassen der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verstanden werden (zu vgl. Senatsbeschluss vom 04.11.2004 - 3 Ss OWi 518/04 -).

Von einem nur kurzfristigen Versagen des Betroffenen im Sinne einer lediglich momentanen Unaufmerksamkeit kann im vorliegenden Verfahren indes nicht die Rede sein. Den Urteilsfeststellungen ist incidenter zu entnehmen, dass dem Betroffenen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht unbekannt war. Selbst wenn er die Geschwindigkeit des neben ihm fahrenden Fahrzeugs unterschätzt und deshalb seine Geschwindigkeit erhöht haben sollte, kann dies bei einer Geschwindigkeit von 87 km/h nicht mehr als bloße Unaufmerksamkeit und leichte Fahrlässigkeit angesehen werden, die auch von einem sorgfältigen pflichtbewussten Kraftfahrer nicht immer vermieden werden kann, denn der Betroffene hätte bei der Feststellung der höheren Geschwindigkeit zum Einfädeln drosseln können. Auch die Einlassung des Betroffenen, er habe "gepennt", spricht gegen ein Augenblicksversagen. Zudem hätte bei der Annahme eines Augenblicksversagens das Gericht mangels grober Pflichtverletzung auch die Geldbuße nicht erhöhen dürfen (zu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 03.08.2004 - 4 Ss OWi 464/04 -)."

Wegen der Wechselwirkung zwischen Geldbuße und Fahrverbot ist der gesamte Rechtsfolgenausspruch aufzuheben. Eine eigene Sachentscheidung des Senats gemäß § 79 Abs. 6 OWiG kommt nicht in Betracht, da noch weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen. Die Sache ist daher im Umfang der Aufhebung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Essen zurückzuverweisen.]

4.13 Bezeichnung eines Messverfahrens als "Radarmessung" ist bei einem standardisierten Messverfahren ausreichend

OLG Hamm 25. 08. 2005 4 Ss OWi 575/05

1. Die Bezeichnung eines Messverfahrens als "Radarmessung" ist bei einem standardisierten Messverfahren ausreichend.

2. Zu den Anforderungen an das tatrichterliche Urteil im Fall der Täteridentifizierung anhand eines Lichtbildes (StVO 3, StVG 25 Abs. 1 S. 1, BKatV 4, StPO 267 Abs. 1 S. 3)

Gründe: I. Das Amtsgericht Brilon hat durch das angefochtene Urteil gegen den Betroffenen wegen eines "fahrlässigen Verstoßes gegen §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, 24 StVG" eine Geldbuße von 150,00 Euro festgesetzt.

Hiergegen richtet sich der zulässige Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde des Betroffenen und die ebenfalls zulässige Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Arnberg, die sich

mit der allgemeinen Sachrüge allein gegen die Nichtverhängung des Regelfahrverbotes wendet. Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit ihrer Stellungnahme vom 18. August 2005 klarstellend die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Arnsberg auf den Rechtsfolgenauspruch beschränkt.

II. Es ist geboten, die Rechtsbeschwerde des Betroffenen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, § 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG. Damit war zugleich die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern zu übertragen, § 80 a Abs. 3 OWiG.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist vorliegend geboten, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich der Anforderungen an die Urteilsgründe bei der Identifizierung eines Betroffenen anhand eines Beweisfotos, an die richterliche Überzeugungsbildung und an die Urteilsgründe zu wahren.

Insoweit handelt es sich um eine Entscheidung des Einzelrichters.

III. Durch das angefochtene Urteil ist der Betroffene der Sache nach der fahrlässigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit schuldig gesprochen worden (zur korrekten Abfassung des Schuldspruches vgl. § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 260 Abs. 4; Meyer-Goßner, StPO, 48. Auflage, § 260 Rdnr. 23, OLG Hamm, 2. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 12. April 1999 2 Ss OWi 25/99 = VRS 97, 210; 4. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 29. Mai 2001 4 Ss OWi 402/01 jeweils m.z.w.N.).

Nach den getroffenen Feststellungen befuhr der 47-jährige Betroffene, der nach einer kurzen Zeit der Arbeitslosigkeit ab dem 15. November 2004 mit Bezirk im Bereich Hannover, Osnabrück und Alfeld "eine Tätigkeit als freier Handelsvertreter im Werbungs- und Anzeigenbereich erhalten" kann, am Morgen des 18. April 2004 mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen XXXXXX, im Bereich der geschlossenen Ortschaft Brilon-Wald die Krombacher Straße aus Willingen kommend in Richtung Brilon mit einer Geschwindigkeit von 85 km/h und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit offenbar infolge Fahrlässigkeit um 35 km/h.

Die Höhe der vorwerfbaren Geschwindigkeit hat das Amtsgericht aufgrund einer ordnungsgemäßen "Radarmessung" mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 88 km/h festgestellt. Von der Täterschaft des Betroffenen, der bestritten hatte, das Fahrzeug zur Tatzeit geführt zu haben, hat sich das Amtsgericht dadurch überzeugt, dass es die Messfotos, auf die es gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen hat, mit dem in der Hauptverhandlung erschienenen Betroffenen verglichen hat. Weitere Angaben zur Beweismessung enthält das Urteil nicht.

Im Rahmen der Rechtsfolgenbemessung hat das Amtsgericht ausgeführt, der Betroffene sei einmal wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 24 km/h am 01.11.2003 in Erscheinung getreten. Der Landrat des HSK habe wegen dieses Verstoßes gegen ihn am 09.04.2003 eine Geldbuße von 50,00 Euro festgesetzt.

Weiter ist ausgeführt:

"Es liegt eine gravierende Geschwindigkeitsüberschreitung vor.

Im Bußgeldkatalog ist eine Regelbuße von 100,00 Euro vorgesehen sowie ein Fahrverbot von 1 Monat.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass im vorliegenden Fall von der Verhängung des Fahrverbotes gem. § 4 Abs. 4 Bußgeldkatalogverordnung abgesehen werden kann, denn die Verhängung eines solchen bedeutet angesichts der persönlichen Situation für ihn eine besondere Härte. Der Betroffene ist dringend auf die Fahrerlaubnis und die Möglichkeit der Nutzung des Pkw angewiesen, weil er nunmehr nach Antritt seiner neuen Tätigkeit nach längerer Arbeitslosigkeit mobil sein muss. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet es das Gericht

für angemessen auf eine Geldbuße von 150,00 Euro zu erkennen."

Das angefochtene Urteil hält in mehrfacher Hinsicht der rechtlichen Überprüfung nicht Stand.

a) Nicht unbedenklich, aber noch hinzunehmen ist, dass im angefochtenen Urteil das konkrete Messverfahren nicht benannt worden ist. Allerdings genügt die Bezeichnung als "Radarmessung" wohl noch den Anforderungen, die der Bundesgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung (vgl. NJW 1993, 3081 (3083 f.) = BGHSt 39, 291 = NZV 1993, 485 = NSTZ 1993, 592 = MDR 1993, 1107) insoweit aufgestellt hat. Den von der Polizei eingesetzten Radarmessgeräten ist gemein, dass zum Ausgleich etwaiger Messtoleranzen bei gemessenen Geschwindigkeiten bis 100 km/h ein Toleranzwert von 3 km/h und bei Geschwindigkeiten über 100 km/h ein solcher von 3% der gemessenen Geschwindigkeit in Abzug zu bringen ist. Damit ist das Urteil insoweit hinreichend überprüfbar. Im Übrigen hat das Amtsgericht im Zusammenhang mit der Identifizierung des Betroffenen als Fahrzeugführer auf die Messfotos prozessordnungsgemäß Bezug genommen. Aus diesen ergibt sich, dass es sich um eine mobile Radarmessung mit dem Messgerät Traffipax gehandelt hat.

b) Keinen Bestand haben kann das Urteil insgesamt jedoch, weil die Täterschaft des Betroffenen nach den bisherigen Feststellungen nicht hinreichend dargelegt ist.

Grundlage jeder Sachentscheidung des Strafrichters ist der Tathergang, von dem der Richter überzeugt ist. Gemäß § 261 StPO hat das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Das Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen, ist allein Sache des Tatrichters. Allerdings sind dem Gericht bei der ihm nach § 261 StPO eingeräumten Freiheit der Überzeugungsbildung Grenzen gesetzt, deren Beachtung das Revisionsgericht auf entsprechende Rüge prüft. Grundlage dieser revisionsgerichtlichen Beweiswürdigung ist das schriftliche Urteil, mit dem der Tatrichter darüber Rechenschaft gibt, auf welchem Wege er von den Beweismittelergebnissen zum festgestellten Sachverhalt gelangt ist (vgl. BGH, NSTZ 1985, 184). Aus der Verfahrensvorschrift des § 267 StPO, die den Inhalt der Urteilsgründe festlegt, ergibt sich zwar nicht, dass das Gericht verpflichtet ist, eine Beweiswürdigung im Urteil wiederzugeben, in der die Einlassung des Angeklagten mitgeteilt und diese Einlassung unter Bewertung der sonstigen Beweismittel gewürdigt wird. Doch ist eine entsprechende Erörterung und Würdigung dann notwendig, wenn das Revisionsgericht nur auf dieser Grundlage nachprüfen kann, ob das materielle Recht richtig angewendet worden ist und ob die Denk- und allgemeinen Erfahrungssätze beachtet worden sind (vgl. BGH, MDR 1974, 502; OLG Düsseldorf OLGSt 1983, StPO, § 261 Nr. 1). Dabei muss die im Urteil mitgeteilte Beweiswürdigung in sich logisch, geschlossen, klar und insbesondere lückenfrei sein. Sie muss wenigstens die Grundzüge der Überlegungen des Tatrichters und die Möglichkeit des gefundenen Ergebnisses sowie die Vertretbarkeit des Unterlassens einer weiteren Würdigung aufzeigen. Es müssen alle aus dem Urteil ersichtlichen Tatsachen und Umstände, die Schlüsse zugunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zulassen, ausdrücklich erörtert werden (vgl. BGH MDR 1974, 502).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Hat der Tatrichter im Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit anhand eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Beweisfotos die Überzeugung erlangt, dass der Betroffene und die abgebildete Person identisch sind, so gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. DAR 1996, 98 = NJW 1996, 1420 = BGHSt 41, 376 = NZV 1996, 157 = MDR 1996, 512 = StV 1996, 413) für die Darstellung in den Urteilsgründen folgendes:

a) Wird im Urteil gemäß § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO auf ein zur Identifizierung generell geeignetes Foto verwiesen, bedarf es im Regelfall keiner näheren Ausführungen. Bestehen allerdings nach Inhalt oder Qualität des Fotos Zweifel an seiner Eignung als Grundlage für eine Identifizierung des Fahrers, so muss der Tatrichter angeben, aufgrund welcher auf dem Foto erkennbaren Identifizierungsmerkmale er die Überzeugung von der Identität des Betroffenen mit dem abgebildeten Fahrzeugführer gewonnen hat.

b) Unterbleibt eine prozessordnungsgemäße Verweisung auf das Beweisfoto, so muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere charakteristische Identifizierungsmerkmale so präzise beschreiben, dass dem Rechtsmittelgericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei Betrachtung des Fotos die Prüfung ermöglicht wird, ob dieses zur Identifizierung generell geeignet ist.

Vorliegend hat das Amtsgericht zwar den ersten Weg gewählt und auf die bei den Akten befindlichen Lichtbilder prozessordnungsgemäß verwiesen. Die Inaugenscheinnahme dieser Bilder durch den Senat hat jedoch ergeben, dass jedenfalls Zweifel an der uneingeschränkten Eignung der Lichtbilder zur Identifizierung des Betroffenen bestehen. Die bei den Akten befindlichen Printausdrucke Hochglanzfotos in verschiedenen Kontraststufen sind nicht bei den Akten zeigen ein kontrastarmes und relativ grobkörniges Abbild eines Fahrers, dessen linkes Ohr zudem durch die A-Säule verdeckt ist. Hinzu kommt, und das wird durch die Rechtsbeschwerde ausdrücklich gerügt, dass der Betroffene eine konkrete dritte Person als angeblichen Fahrer bezeichnet hat und dieser Zeuge durch das Amtsgericht vernommen worden ist. Zu diesem Zeugen schweigt jedoch das angefochtene Urteil. So wird nicht mitgeteilt, ob der Zeuge Angaben zur Sache gemacht hat, insbesondere seine Fahrereigenschaft eingeräumt hat, und ob eine Ähnlichkeit mit der abgebildeten Person besteht. Jedenfalls in einem solchen Fall reicht die alleinige Bezugnahme auf die Lichtbilder nicht aus, dem Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung zu ermöglichen, ob das Amtsgericht rechtsfehlerfrei zur Überzeugung von der Täterschaft des Betroffenen gekommen ist.

Ein weiterer Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen liegt darin, dass die Feststellungen zu der straßenverkehrsrechtlichen Vorbelastung widersprüchlich und unzureichend sind. So fehlt schon die Mitteilung, dass und wann der näher bezeichnete Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist. Bedenklich ist auch, dass am 9. April 2003 ein Bußgeldbescheid wegen einer am 1. November 2003 begangenen Ordnungswidrigkeit ergangen sein soll.

Das Rechtsmittel des Betroffenen hat damit insgesamt einen jedenfalls vorläufigen Erfolg.

c) Auch der Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist ein jedenfalls vorläufiger Erfolg nicht zu versagen.

Zwar unterliegt es in erster Linie tatrichterlicher Würdigung, ob Gründe vorliegen, die ausnahmsweise Anlass geben könnten, von der Verhängung eines Regelfahrverbotes abzusehen (vgl. BGHSt 38, 231, 237; OLG Hamm, NZV 1997, 185; OLG Karlsruhe, VRS 1988, 476). Dem Tatrichter steht aber kein rechtlich ungebundenes freies Ermessen zu (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). § 4 BKatV konkretisiert im Sinne der Ermächtigungsnorm des § 26 a Abs. 2 StVG die Anordnungsvoraussetzungen eines Fahrverbotes nach § 25 StVG als Regelmaßnahme (vgl. BGHSt 38, 125, 132) und gewährleistet damit die Gleichbehandlung der Betroffenen, wodurch auch ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wird (vgl. BGH, NStZ 92, 286, 288). Der Richter muss deshalb nach übereinstimmender Rechtsprechung der Obergerichte die Grundentscheidung des Verordnungsgebers für Verkehrsverstöße der vorliegenden Art respektieren und für seine abweichende

Entscheidung eine eingehende, auf Tatsachen gestützte Begründung geben. Diese darf sich insbesondere nicht in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen (vgl. z.B. OLG Hamm, 2. Senat, ZAP EN-Nr. 200/98 = MDR 1998, 593 = VRS 95, 138; OLG Hamm, 3. Senat, Beschluss vom 24. Mai 1998 3 Ss OWi 160/98 -; OLG Hamm sowie Beschluss vom 11. August 1998 3 Ss OWi 697/98; OLG Hamm, 4. Senat, Beschlüsse vom 7. Mai 1998 4 Ss OWi 426/98 -, vom 28. November 2000 4 Ss OWi 969/00 -, vom 22. Januar 2002 4 Ss OWi 1179/01 und vom 6. Mai 2003 4 Ss OWi 331/03 -). Deshalb hat das Amtsgericht eine auf überprüfte Tatsachen gestützte, besonders eingehende Begründung zu geben, in der es im einzelnen darlegt, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es gerechtfertigt erscheinen lassen, vom Regelfahrverbot abzusehen (vgl. BGH, a.a.O., 133; OLG Karlsruhe, a.a.O., 478). Sein Entscheidungsspielraum wird durch die gesetzlich niedergelegten oder von der höchststrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Rechtsfolgenzumessungskriterien eingengt und unterliegt auch hinsichtlich der Angemessenheit der Rechtsfolgen in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Beschwerdegericht (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Diesen Maßstäben genügt das angefochtene Urteil nicht. Das Amtsgericht hat weder geprüft, ob der Betroffene überhaupt zum 15. November 2004 ein Arbeitsverhältnis aufgenommen hat. Schon die Formulierung im angefochtenen Urteil "kann jetzt allerdings ab 15.11.2004 eine Tätigkeit als freier Handelsvertreter ... erhalten" lässt insoweit Zweifel aufkommen. Unklar geblieben ist das konkrete künftige Arbeitsbild und die Frage, ob der Betroffene dabei unbedingt auf das selbständige Führen eines Pkw angewiesen ist oder ob ein Fahrverbot von einem Monat Dauer, bei dem zudem der Vollstreckungsaufschub von § 25 Abs. 2 a StVG zu berücksichtigen ist, nicht auf andere zumutbare, wenn auch stark belastende Weise überbrückt werden kann. Die Sache bedarf somit insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung durch das Amtsgericht, das auch über die Kosten der Rechtsmittel zu entscheiden haben wird, weil deren Erfolg noch nicht feststeht.

4.14 Fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit - Fahrverbot und seine Wirkung auf nahe stehende dritte Personen

OLG Hamm vom 16. 03. 2006 2 Ss OWi 96/06

Auswirkungen des Fahrverbots auf nahe stehende dritte Personen können u.a. dann für die Entscheidung über das Absehen von Belang sein, wenn deren verstärkte Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit feststeht und außerdem keine sonstigen unentgeltlichen Betreuungspersonen aus der Familie vorhanden sind und die Einstellung einer professionellen Hilfe nicht zumutbar ist.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen "wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach §§ 41 II, 49 StVO in Verbindung mit § 24 StVG" zu einem Bußgeld in Höhe von 100,-- Euro verurteilt und unter Beachtung des § 25 Abs. 2a StVG ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt. Nach den getroffenen Feststellungen befuhr der Betroffene am 2. April 2005 mit einem PKW Fiat gegen 15.12 Uhr in Herne die Bundesautobahn 42,

Fahrtrichtung Duisburg, wobei er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 49 km/h überschritt. Zwischen der Messstelle und der letzten Autobahnauffahrt vor der Messstelle befinden sich zwei Verkehrszeichen 274 zur angeordneten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf jeder der beiden Fahrbahnseiten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem Radarmessgerät MU VR 6F der Firma Robot. Das Amtsgericht ist unter Berücksichtigung eines Toleranzwertes von 5 km/h von einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h ausgegangen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde macht der Betroffene unter näheren Ausführungen u.a. geltend, er sei dringend auf die Fahrerlaubnis angewiesen, da er sich regelmäßig um seine 86-jährige Großmutter kümmern müsse, die u.a. aufgrund von Demenz ein Pflegefall sei. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat - entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft - keinen Erfolg.

1. Die vom Amtsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen einer fahrlässigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß den §§ 3 Abs. 3, 41 (Zeichen 274), 49 StVO, 24 StVG. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das angefochtene Urteil sich hinsichtlich der Feststellungen zur Zuverlässigkeit der Geschwindigkeitsmessung darauf beschränkt, dass die Messung mit dem Radarmessgerät MU VR 6F der Firma Robot vorgenommen worden sei und der Tatrichter - ersichtlich zum Ausgleich von Messungenauigkeiten - einen Toleranzwert von 5 km/h von der gemessenen Geschwindigkeit abgezogen hat. Dies ist, wenn - wie hier - keine Besonderheiten vorliegen, nach der ständigen Rechtsprechung aller Obergerichte ausreichend, zumal der Betroffene weder die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich noch deren Höhe bestritten hat.

2. Auch die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs lässt - entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde - Rechtsfehler, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit führen könnten, nicht erkennen.

Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen ist, dass ein Ausnahmefall, der ein Absehen von der Verhängung des nach der BußgeldkatalogVO vorgesehenen Regelfahrverbots rechtfertigen würde (vgl. dazu Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage, § 25 StVG Rn. 19 ff. m.w.N.; sowie insbesondere BGHSt 38, 231 = NZV 1992, 286), nicht vorliegt. Dazu reichen die Tatumstände und die sich aus der Person des Betroffenen ergebenden Umstände weder allein noch gemeinsam aus.

Umstände, die die Tat des Betroffenen aus der Mehrzahl der sonstigen Fälle, die dem Regelfall unterliegen, herausheben könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Tatsache, dass durch den Verkehrsverstoß niemand beeinträchtigt worden ist, vermag weder allein noch im Zusammenhang mit anderen Umständen einen Ausnahmefall zu begrün-

den. Unerheblich ist insoweit auch, ob der Verkehrsverstoß zu verkehrsarmer Zeit geschehen ist. In objektiver Hinsicht beschreiben nämlich die Tatbestände, für die § 4 Abs. 1 BKatV i.V.m. der Anlage und der Tabelle das Fahrverbot als Regelsanktion vorsieht, ausnahmslos Verhaltensweisen, die besonders gravierend und gefahrtragend sind. Bei ihrem Vorliegen kommt es auf die weiteren Einzelheiten der Verkehrssituation regelmäßig nicht an. Insbesondere kann es den Betroffenen im allgemeinen nicht entlasten, wenn die Verkehrsdichte zur Tatzeit gering war (vgl. BGH NJW 1997, 3252 f).

Auch die Ausführungen und die Feststellungen des Amtsgerichts zu der Frage, ob persönliche Umstände des Betroffenen ausnahmsweise das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots rechtfertigen würden, halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Zwar kann auch die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit naher Angehöriger einen solchen Ausnahmefall begründen. So hat der Betroffene darauf hingewiesen, dass er auf den Führerschein angewiesen sei, da er sich um seine pflegebedürftige Großmutter kümmern müsse. Es ist vorliegend aber nicht ersichtlich, dass deren Betreuung und Versorgung im Falle der Verhängung des einmonatigen Regelfahrverbotes ernsthaft gefährdet wäre. Es ist nämlich nicht ausreichend vorgetragen, inwieweit die Großmutter des Betroffenen gerade auf die Fahr- und Versorgungsdienste des Betroffenen angewiesen ist (vgl. hierzu auch Beschluss des hiesigen 4. Senats für Bußgeldsachen vom 30. Oktober 2004 in 4 Ss OWi 697/03; Beschluss des hiesigen 5. Senats für Bußgeldsachen vom 30. Oktober 2004 in 5 Ss OWi 837/00, www.burhoff.de; vgl. aber auch AG Mannheim, ZfS 2004, 236). Zwar hat der Betroffene eingewandt, seine Eltern könnten wegen eigener gesundheitlicher Probleme nur eingeschränkt die Pflege der Großmutter sicherstellen. Er hat aber nicht genügend dargelegt, welche Hilfsdienste er im Einzelnen in welcher Häufigkeit für seine Großmutter leisten muss. Es ist auch nicht nachvollziehbar dargetan, warum der Betroffene keine Versorgungsleistungen für seine Großmutter nur dann erbringen können soll, wenn er nicht mit einem Fahrverbot belegt wird. Notfalls muss er nämlich auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen oder aber das Fahrrad benutzen, um zu seiner Großmutter zu gelangen, zumal die Entfernung zu deren Wohnung lediglich fünf Kilometer beträgt. Beschwerlichkeiten, die regelmäßig mit einem Fahrverbot verbunden sind, muss der Betroffene auf sich nehmen. Es ist ferner auch nicht dargetan, ob die Großmutter nicht möglicherweise die Kosten für erforderliche Taxifahrten des Betroffenen zu ihrer Wohnung übernehmen kann oder ob diese Kosten sie wirtschaftlich in unzumutbarer Weise belasten. Schließlich fehlen Angaben dazu, oder ob ihr nicht für die Zeit des Fahrverbots ihres Enkels die Einstellung einer professionellen Hilfe zumutbar ist.

4.15 Keine Entschädigung für Basaltgrubenbesitzer

Verwaltungsgericht Koblenz -Pressemitteilung Nr. 16/2006

(Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 16. März 2006, 7 K 390/06.KO)

Die Klägerin, ein Unternehmen der Natursteinindustrie aus Mayen, hat aus naturschutzrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, die der Ausbeutung eines in ihrem Eigentum stehenden Basaltvorkommens entgegenstehen. Dies entschied das Verwaltungsgerichts Koblenz.

Im Jahre 1998 ließ das Bergamt Rheinland-Pfalz zu Gunsten der Klägerin einen Hauptbetriebsplan für den Basalttagebau zu. In der Zulassung wies das Bergamt auf die auf einem Grundstück vorhandenen Fledermauspopulationen hin. Diese dürften durch den Tagebau so wenig wie möglich gestört werden. Der Erlass nachträglicher Auflagen bleibe vorbehalten. In der Folgezeit wurde die Fläche wegen der Fledermausarten als potentiell Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) identifiziert. Das Bergamt gab der Klägerin daraufhin im Dezember 2001 auf, vor Aufnahme der Abbautätigkeit auf ihrem Grundstück die Verträglichkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Fledermauspopulationen nachzuweisen. Dieser Nachweis gelang der Klägerin nicht. Die von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten kamen vielmehr zu dem Ergebnis, dass aufgrund des umfangreichen Fledermausvorkommens auf dem betroffenen Grundstück eine Verträglichkeit des Abbaues nicht erreicht werden könne. Im Oktober 2002 beantragte die Klägerin, das Land möge das betroffene Grundstück zum Verkehrswert von ihr übernehmen oder eine Entschädigung für den Entzug der bislang rechtmäßig ausgeübten Nutzung zahlen. Nachdem das Land bis Mitte 2004 über diesen Antrag nicht entschieden hatte, erhob die Klägerin Klage.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Klägerin, so das Gericht, habe aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen keinen Anspruch gegen das Land Rheinland-Pfalz auf Ausgleichszahlung. Das Land habe durch die nachträgliche Auflage, die Verträglichkeit des Abbaues nachzuweisen, nicht in die Nutzung eingegriffen. Die Anordnung, vor Aufnahme der Abbautätigkeit deren Verträglichkeit gemäß der FFH-Richtlinie nachzuweisen, finde ihre Grundlage ausweislich der Begründung des Bergamtes im Bundesberggesetz und nicht in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Ferner könne sich die Klägerin nicht darauf berufen, das Land habe durch die verspätete Meldung der Fläche eine Vorwirkung des Schutzregimes der FFH-Richtlinie erst ausgelöst und damit den Abbau unmöglich gemacht. Denn auch bei rechtzeitiger Meldung der Fläche innerhalb der von der Richtlinie vorgeschriebenen Frist von drei Jahren Fläche, wäre eine Ausbeutung des Grundeigentums ohne Verträglichkeitsnachweis unzulässig gewesen. Bei der betroffenen Fläche handele es sich ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Verträglichkeitsprüfung um eines der bedeutendsten Winter- und Schwarmquartiere für Fledermäuse in Deutschland. Von daher sei das Vorhaben schon im Vorfeld an den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie zu messen gewesen.

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

4.16 Kein Zustellungsnachweis in den Akten: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem vor dem Amtsgericht geführten Zivilprozess

Pressemitteilung Nr. 28/2006 vom 06. April 2006 zum Beschluss vom 21. März 2006 - 2 BvR 1104/05 -

Der Beschwerdeführer machte vor dem Amtsgericht eine Honorarforderung in Höhe von 85,80 Euro geltend. Nach Eingang der Klageerwiderung des Beklagten ordnete der Richter deren Zustellung an den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers an.

Obwohl kein Empfangsbekanntnis als Nachweis der bewirkten Zustellung im Rücklauf zur Gerichtsakte gelangt war, wies der Richter die Klage unter Berufung auf den Inhalt der Klageerwiderung ab. Die daraufhin vom Bevollmächtigten des Beschwerdeführers erhobene Gehörsrüge, in der er darauf hinwies, dass er die Klageerwiderung nicht erhalten habe und daher zu dem Vorbringen des Beklagten nicht habe Stellung nehmen können, wies das Amtsgericht mit der - nicht verständlichen - Begründung ab, dass die Klageerwiderung dem Klägervertreter übersandt worden, das Schreiben aber nicht an das Gericht zurückgesandt worden sei. Die hiergegen erhobene *Gegenvorstellung* wurde vom Richter zur Akte genommen, ohne dass er Weiteres veranlasste.

Die gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts erhobene Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 1. Kammer des Zweiten Senats hob die angegriffenen Entscheidungen wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück.

Zur Begründung führte die Kammer aus, dass die

Entscheidungen in krasser Form rechtsstaatliche Grundsätze verletzen.

Sie beruhten auf einer groben Verkennung

des durch die Verfassung gewährten Schutzes und

auf einem leichtfertigen Umgang mit den grundrechtlich geschützten Positionen.

Dem zuständigen Richter möge zunächst bei Erlass des Urteils noch eine als einfaches Versehen zu qualifizierende Nachlässigkeit unterlaufen sein, als er die Klage unter Berufung auf den Inhalt der Klageerwiderung abwies, ohne deren Zugang an den Beschwerdeführer anhand eines rückläufigen Empfangsbekanntnisses überprüft zu haben.

Spätestens aber auf die ausführlich begründete Gehörsrüge hin hätte sich ihm - nicht zuletzt aufgrund der einfach zu durchdringenden Sachlage und der ohne Aufwand möglichen Nachprüfung anhand des Akteninhalts - das

Vorliegen eines Gehörsverstößes aufdrängen müssen.

Dass er gleichwohl dem Beschwerdeführer nicht nur die grundgesetzlich gebotene Korrektur seiner Fehlleistung, sondern auch eine dem Grundrechtsverstoß angemessene Begründung des erhobenen Rechtsmittels versagte, lasse den Rückschluss auf eine besonders leichtfertige und schwerwiegende Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte

zu.

4.17 Ortsgemeinde Moselkern hat nicht die Befugnis, eine wasserrechtliche Genehmigung anzugreifen

Verwaltungsgericht Koblenz Pressemitteilung Nr. 15/2006
(Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 14. März 2006 - 1 K 1705/05.KO -)

Die Ortsgemeinde Moselkern hat nicht die Befugnis, eine wasserrechtliche Genehmigung anzugreifen, welche ergangen ist, um die geplante Abwasserbeseitigung der Burg Eltz verwirklichen zu können. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld liegt die Burg Eltz, die in den Monaten von April bis Oktober Anziehungspunkt für eine Vielzahl von Touristen ist. Die Verbandsgemeinde Maifeld als zuständige Trägerin der Abwasserbeseitigung schloss mit der Verbandsgemeinde Treis-Karden und dem Zweckverband Kläranlage Treis eine Vereinbarung, die vorsieht, die Burg Eltz an Abwasserbeseitigungseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Treis-Karden anzuschließen. Um das Vorhaben zu verwirklichen, beantragte die Verbandsgemeinde Maifeld bei der SGD Nord die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Nach den Planunterlagen ist auch vorgesehen, das Abwasser der Burg Eltz in einer Leitung von der Burg über ca. 2,5 km durch das Eltztal zu führen, in dem ein Grundstück der Ortsgemeinde Moselkern liegt. Betroffen hiervon ist u.a. das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Eltz.

Die SGD Nord erteilte die Genehmigung. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Ortsgemeinde Klage, die ohne Erfolg blieb.

Die Klägerin, so das Gericht, habe nicht hinreichend geltend gemacht, dass die angegriffene wasserrechtliche Genehmigung sie in ihren subjektiven Rechten verletzen könne. Eine Verletzung der Kommune in ihrem Eigentumsrecht sei ausgeschlossen. Zwar ergebe sich aus den Planunterlagen, dass die geplante Abwasserleitung auch durch ein Grundstück der Kommune verlegt werden solle. Jedoch beinhalte die wasserrechtliche Genehmigung nicht die Befugnis, das Grundstück für die Verlegung der geplanten Leitung in Anspruch zu nehmen. Hierfür bedürfe es der gesonderten Begründung eines Zwangsrechts, das nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides sei. Ferner verletze die Genehmigung auch nicht zum Nachteil der Klägerin wasserrechtliche Bestimmungen, da eine Verschärfung der Hochwassergefahr für das Grundeigentum der Ortsgemeinde durch das geplante Vorhaben offensichtlich nicht zu befürchten sei. Die geplante Maßnahme habe auch nicht die Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Klägerin zur Folge, da das Vorhaben keine Planung der Kommune störe. Zudem habe die Ortsgemeinde auch nicht die Befugnis, Rechte ihrer Einwohner oder Dritter oder die Beachtung naturschutzrechtlicher Bestimmungen geltend zu machen, sondern sei auf die Rüge eigener subjektiver Rechte beschränkt.

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

5 Leser fragen

5.1 Leser A.R. aus K fragt: Wie geht man ermittlungstechnisch gegen Ausländer vor, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend verstehen?

Guten Tag Herr Brenner,

ich möchte mich auf diesem Wege erst einmal recht herzlich bei Ihnen bedanken. Beim Studieninstitut in K. durfte ich mehrere Seminare bei Ihnen im Bereich Ordnungswidrigkeiten besuchen. Diese Seminare haben für mich persönlich sehr, sehr viel gebracht und die Kenntnisse sind mir auch jetzt beim neuen Dienstherren..... sehr von Vorteil.

Ich habe ein Verfahren gegen einen Unternehmer, welcher polnische Scheinselbständige beschäftigt (Anzahl 17 Personen). Ein AG Verfahren wegen Verstoß gegen §§ 263 und 266a StGB läuft. Die polnischen Staatsbürger wurden zeugenschaftlich in diesem AG-Verfahren gehört. Dabei kam heraus, dass diese für den AG als AN ohne Arbeitserlaubnis tätig geworden sind.

Dieser Vorgang ist nach § 404 SGB III bußgeldbewehrt. Ein entsprechendes Owi-Verfahren habe ich eröffnet. Diese Owi-Verfahren werden schriftlich abgewickelt. Nun haben sich zwei pol. Staatsbürger schriftlich in polnischer Sprache geäußert. Die Angaben zur Person wurden in deutscher Sprache und mit anderer Handschrift mitgeteilt.

Der deutschen Sprache sind die Polen nicht mächtig. Es stellt sich nun die Frage, ob die Äußerung zur Sache in polnisch übersetzt werden muß oder unbeachtet bleiben kann. Ob der Betroffene sich selbst geäußert hat, kann nicht bestätigt werden, da schriftliches Verfahren.

Was denken Sie dazu ?

Freundliche Grüße

Antwort.

Vielen Dank für Ihre Frage.

Zunächst einmal eine kurze Antwort auf Ihre Frage. Die umfangreicheren Ausführungen zu diesem Thema werden in Kürze in einer Ausgabe der owiz veröffentlicht werden.

Der § 163a StPO

1. Nach § 163a StPO besteht eine Rechtspflicht („ist“) den Beschuldigte vor Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen. Vernehmen in diesem Zusammenhang heißt, dass der "Vernehmer" dem zu Vernehmenden Auge in Auge gegenüber sitzt. Dies ergibt sich daraus, dass § 163a StPO auch erlaubt, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass er sich schriftlich zu dem ihm gemachten Vorwurf äußern könne. Die schriftliche Äußerungsmöglichkeit soll nach der zutreffenden Meinung von Lutz Meyer - Goßner, StPO - Kommentar, Randziffer 9 zu § 163a StPO die Möglichkeiten der schriftlichen Äußerung nur genutzt werden, wenn die schriftliche Äußerung auch sinnvoll sei. Sinnvoll ist diese Möglichkeit dann, wenn es sich nach **Art des Falles** und der **Persönlichkeit des Beschuldigten** um einen **einfach gelagerten** Fall handelt. Bei einem Ausländer, der die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrscht, liegen meines Erachtens die Voraussetzungen für eine schriftliche Äußerung, statt einer unmittelbaren mündlichen Vernehmung, nicht vor. Sie ist - im Sinne von Lutz Meyer - Goßner „sinnlos“.

Das OWiG

2. Das Ordnungswidrigkeitengesetz hat in seinem § 55 die Reihenfolge der Alternativen auf den Kopf gestellt. Während also im Strafverfahren primär mündlich zu vernehmen ist, kann im Bußgeldverfahren die schriftliche Äußerungen an erster Stelle stehen. Das heißt, im Regelfall kann die Vernehmung durch das übliche „Anhörungsverfahren“ mit dem „Anhörungsbogen“ erfolgen. M.E. ist dieses Ermittlungsmethode jedoch nur in solchen Fällen geeignet, wo es entweder auf die Aussage des Beschuldigten ohnehin nicht ankommt, etwa weil ausreichende Beweismittel vorhanden sind oder der Fall an sich als Bagatelldfall einzustufen ist. Handelt es sich jedoch um Wirtschaftsordnungswidrigkeiten (wie die Schwarzarbeit), bei der möglicherweise im konkreten Bußgeldfall mehrere 1.000 € als Geldbuße verhängt werden können, und möglicherweise mit dem Verfall des illegal erlangten Gewinns zu rechnen ist, so sollte die Vernehmung in "Auge in Auge" und nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Die **mündliche** Vernehmung ist immer geboten,

wenn der Beschuldigte Ausländer ist und

seine Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, den Inhalt des Anhörungsbogens zu verstehen, und

eine Aussage des Beschuldigten die Tat aufzuklären hilft.

Dazu noch ein aufhellendes Beispiel: Würden Sie einem Beschuldigten, von dem sie wissen, dass er nicht lesen und nicht schreiben kann, einen Anhörungsbogen schicken und auch noch erwarten, dass der Empfänger des Anhörungsbogens in der von Ihnen erhofften richtigen Weise reagiert? Ich vermute, dass Sie den Beschuldigten an Amtsstelle vorladen würden, um ihn dort zu vernehmen oder sie würden ihn in seiner Wohnung aufsuchen. Oder

Sie würden das Verfahren gegen ihn erst gar nicht eröffnen bzw. es wieder nach § 47 OWiG einstellen.

3. Aber: Gleichviel, ob man eine mündliche Vernehmung durchführt, den Beschuldigten darauf hinweist, dass er sich schriftlich äußern kann, oder nach der Regel des § 55 OWiG verfährt, in allen Fällen muss der Beschuldigte über sein Schweigerecht nach § 136 StPO belehrt werden. **Belehren** heißt: Der Empfänger der Botschaft muss sie auch verstehen können. Kann er dies nicht, dann ist er auch nicht belehrt. Und ist er nicht belehrt, dass er gegen sich, und / oder seine Mittäter auspacken kann oder auch nicht, so ist das, was er im Rahmen der mündlichen Vernehmung oder im Rahmen der schriftlichen Äußerung erklärt, gerichtlich nicht verwertbar: Es besteht ein Verwertungsverbot (BGH NJW 1992, 1463). Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, der Beschuldigte hätte sich ja eines Dolmetschers oder eines Übersetzers aus eigener Initiative und auf eigene Kosten bedienen können, um sich den Anhörungsbogen¹ übersetzen zu lassen. Es ist das Recht des Beschuldigten in einem gegen ihn oder gegen einen seiner Verwandten gerichteten bußgeldrechtlichen oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht aktiv werden zu müssen. Aus seiner bloßen Nichtmitwirkung bei der Aufklärung der Bußtat oder Straftat dürfen ihm keine Nachteile entstehen.

Dolmetscherkosten trägt der Bußtäter

4. Wird dem Beschuldigten von der Ermittlungsbehörde ein Dolmetscher beigeordnet, so hat die Ermittlungsbehörde zwar zunächst die Kosten für den Dolmetscher zu bezahlen. Sie kann jedoch - anders als im gerichtlichen Verfahren - sich die entstandenen Ausgaben vom Beschuldigten über den Kostenansatz im Bußgeldbescheid zurückerstatten lassen (vgl. § 107 Abs. 3 Ziffer 5). Diese Kostentragung gilt auch, wenn die Bußgeldstelle ihr Hilfsorgan Polizei einschaltet.

Besonderheiten in Ihrem Fall

Aufgrund meiner Erfahrungen während meiner Zeit bei der Strafsachenstelle des Hauptzollamts in Saarbrücken - lang ist's her - würde ich an Ihrer Stelle folgendermaßen vorgehen:

Ich würde an einem oder in zwei Tagen alle 17 Bußtat-Verdächtige in zeitlichen Abständen von etwa 20 Minuten auf ihre Dienststelle laden. Selbstverständlich mit einem in polnischer Sprache verfassten Ladungsformular (mit der üblichen Information: Es besteht eine **Rechtspflicht** vor der Bußgeldstelle **zu erscheinen**, sonst könnte über den Richter ein **polizeilicher Vorfürhbefehl**, ggf. könnte auch die **richterliche Vernehmung** beantragt werden). Das Ladungsformular würde ich mir von dem Dolmetscher, der bei der Vernehmung der Bußtatverdächtigen die Dolmetscherfunktion ausüben soll, vorher als **Muster** übersetzen

¹ So wie es für den Rechtsbehelf des Einspruchs von der Rechtsprechung bejaht wird: Hier muss der Beschuldigte sich selbst Gewissheit verschaffen, wie er gegen den gegen ihn ergangenen Bußgeldbescheid rechtlich vorgehen kann.

lassen (da können Sie schon einen kleinen Eindruck gewinnen, ob der Dolmetscher sein Handwerk versteht). Ich würde die Bußgeldbescheide schon - soweit das möglich ist - im Computer vorbereiten (lassen).

Die erschienenen Verdächtigten würde ich kurz vernehmen - sie kennen ja den Sachverhalt schon aus Ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung. Dann würde ich ihnen eine „angemessene“ Geldbuße vorschlagen und „durchblicken lassen“, dass die Bußgeldsache sofort erledigt werden könnte, wenn der Betroffene auf Rechtsmittel, den Einspruch also, verzichteten würden. Falls er zustimmt, würde ich den Bußgeldbescheid ausfertigen (Beweismittel: „Glaubhaftes Geständnis“) und über „den Schreibtisch“ zustellen (vgl. Göhler Rz 41 zu § 67 OWiG unter Hinweis auf Brenner) . Sodann würde ich die Rechtsbehelfserklärung übersetzen lassen und die Frage stellen, ob Rechtsmittelverzicht erklärt wird.

Diese Verfahrensweise hat den Vorteil: Sie haben die 17 Verfahren (oder doch die meisten davon) im „Handstreich“ auf einfache Weise erledigt - und die Bußgelder, die (aufgeteilten) Dolmetscherkosten fließen in Bundeskasse und nicht in die Landeskasse (wie wenn die Sache von Gericht erledigt werden müsste).

Sie haben noch einen Vorteil: Wenn ich der zuständige Richter wäre und ich bekäme Einsprüche gegen Bußgeldbescheide, die auf einem in deutscher Sprache verfaßten Anhörungsbogen basierten, würde ich die Sache an Sie zurückverweisen und Sie auffordern, die Beschuldigten in ihrer Heimatsprache zu Sache zu hören (zu vernehmen). Ich vermute, dass das Ergebnis wäre, dass die Verfahren nach § 47 OWiG eingestellt werden - entweder durch Sie selbst oder später dann durch das Gericht.

5.2 Leserin: K.R. aus T. fragt: Was kann die Bußgeldstelle tun, wenn das Landgericht patzt und die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft wider dem Recht aufhebt?

Sehr geehrter Herr Brenner,

ich war auf mehreren Ihrer Seminaren in den 90igern (X/Umland). Ihre Seminare und Rechtsprechungshinweise haben mich in den ersten Jahren meiner Arbeit in der Bußgeldstelle begleitet und ausgebildet. Ich freue mich sehr auf diesem Wege auf dem Laufenden zu bleiben.

Was halten Sie von dem folgenden Fall?? Und was könnte die Verwaltungsbehörde ggf. dagegen unternehmen (für die Zukunft oder in diesem Falle)?

Fall: 10.03.2003	Parken entgegen StVO
25.03.2003	Schriftliche Verwarnung/Anhörung
28.03.2003	Rücklauf - unbekannt verzogen
04.04.2003	Amtshilfeersuchen (Verzug)

15.04.2003	erneute schriftliche Verwarnung/Anhörung
03.06.2003	Bußgeldbescheid (mit Ausgangsvermerk)
04.06.2003	Zustellungsversuch PZU (Nachrichtlich im Briefkasten)
22.12.2003	nach Mahnverfahren/Abgabe zur Vollstreckung Information durch Vollstreckungsbehörde, der Betroffene war 1 Jahr im Krankenhaus und verweigert die Zahlung
27.10.2005	Antrag auf Erzwingungshaft beim Amtsgericht X
07.02.2006	Entscheidung - Erzwingungshaftbeschluss
28.02.2006	Beschluss durch Landgericht X Beschluss vom Amtsgericht wird aufgehoben; Kosten Staats- kasse

Begründung:

Bußgeldbescheid vom 15.04.03 (FALSCH) wurde eine Geldbuße nebst Auslagen/Gebühren festgesetzt. Ob und wann dieser Bußgeldbescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, lässt sich der Verfahrensakte nicht entnehmen (FALSCH/PZU). Auch befindet sich auf der Bußgeldakte kein Rechtskraftvermerk. Amtsgericht X hat dem Antrag der Stadt auf Erzwingungshaft stattgegeben. Hiergegen wendet sich das Rechtsmittel Rechtsmittel ist zulässig, fristgerecht und begründet.

Zwar befindet sich in der Bußgeldakte eine Zustellungsurkunde, die die Zustellung eines Schriftstückes mit dem Aktenzeichen am 04.06. bescheinigt. Der Zustellungsurkunde ist nicht zu entnehmen, welches Schriftstück dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Ein Hinweis auf den Bußgeldbescheid befindet sich nämlich nicht auf der Zustellungsurkunde.

Da der Bußgeldbescheid keinen Rechtskraftvermerk enthält, ist es der Kammer verwehrt, die Voraussetzungen für die Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 OWIG festzustellen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:

Wenn dem Obergericht das Urteil des Untergerichts nicht passt, wird das Recht solange gesucht, bis die Meinung der Oberrichter sich mit dem von ihnen gefundenen (oft nur vermeintlichen) Recht deckt.

Oder:

Hat die Oberinstanz die Macht, findet sie auch Gründe im Gesetz und Recht, den Vorder Richter aufzuheben, dann besonders, wenn über dem achtungsgebietenden Obergericht sich der „Himmel der Gerechtigkeit“ spannt.

Die nachfolgende Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgericht trifft zwar nicht direkt den hier zu entscheidenden Fall. Sie läßt jedoch erkennen, welche Bedeutung die Gerichte der Zustellung von Beschlüssen, Bescheiden und Entscheidungen - richtigerweise - beimessen.

5.3 Kein Zustellungsnachweis in den Akten: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem vor dem Amtsgericht geführten Zivilprozess

Pressemitteilung Nr. 28/2006 vom 06. April 2006 zum Beschluss vom 21. März 2006 - 2 BvR 1104/05 -

Anmerkung: Die nachfolgende Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgericht trifft zwar nicht direkt den hier zu entscheidenden Fall. Sie läßt jedoch erkennen, welche Bedeutung die Gerichte der Zustellung von Beschlüssen, Bescheiden und Entscheidungen - richtigerweise - beimessen.

Der Beschwerdeführer machte vor dem Amtsgericht eine Honorarforderung in Höhe von 85,80 Euro geltend. Nach Eingang der Klageerwiderung des Beklagten ordnete der Richter deren Zustellung an den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers an.

Obwohl kein Empfangsbekanntnis als Nachweis der bewirkten Zustellung im Rücklauf zur Gerichtsakte gelangt war, wies der Richter die Klage unter Berufung auf den Inhalt der Klageerwiderung ab. Die daraufhin vom Bevollmächtigten des Beschwerdeführers erhobene Gehörsrüge, in der er darauf hinwies, dass er die Klageerwiderung nicht erhalten habe und daher zu dem Vorbringen des Beklagten nicht habe Stellung nehmen können, wies das Amtsgericht mit der - nicht verständlichen - Begründung ab, dass die Klageerwiderung dem Klägervertreter übersandt worden, das Schreiben aber nicht an das Gericht zurückgesandt worden sei. Die hiergegen erhobene Gegenvorstellung wurde vom Richter zur Akte genommen, ohne dass er Weiteres veranlasste.

Die gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts erhobene Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 1. Kammer des Zweiten Senats hob die angegriffenen Entscheidungen wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück.

Zur Begründung führte die Kammer aus, dass die

Entscheidungen in krasser Form rechtsstaatliche Grundsätze verletzen.

Sie beruhten auf einer groben Verkennung

des durch die Verfassung gewährten Schutzes und

auf einem leichtfertigen Umgang mit den grundrechtlich geschützten Positionen.

Dem zuständigen Richter möge zunächst bei Erlass des Urteils noch eine **als einfaches Versehen zu qualifizierende Nachlässigkeit unterlaufen** sein, als er die Klage unter Beru-

fung auf den Inhalt der Klageerwiderung abwies, ohne deren Zugang an den Beschwerdeführer anhand eines rückläufigen Empfangsbekennnisses überprüft zu haben.

Eine bedenkliche Begründung: Wäre die Sachlage *schwer zu durchdringen* gewesen und der *Aufwand groß*, wäre der Verfassungsbruch dann etwa durchgegangen?

Es ist kaum verständlich, dass Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen immer wieder solchen zu Zweifel Anlass gebenden Formulierungen greifen müssen: Entweder das Verhalten ist verfassungswidrig oder es ist es nicht. Es kann doch nicht von der Arbeitslust und der Intelligenz des Richters abhängen, ob ein Rechtsverstoß vorliegt oder nicht. Nur wenn es um die Strafbarkeit oder die Bußbarkeit ginge, wäre dies möglicherweise ein Argument.

Spätestens aber auf die ausführlich begründete Gehörsrüge hin hätte sich ihm - nicht zuletzt aufgrund der einfach zu durchdringenden Sachlage und der ohne Aufwand möglichen Nachprüfung anhand des Akteninhalts - das

Vorliegen eines Gehörsverstoßes **aufdrängen** müssen.

Dass er gleichwohl dem Beschwerdeführer nicht nur die grundgesetzlich gebotene Korrektur seiner Fehlleistung, sondern auch eine dem Grundrechtsverstoß angemessene Begründung des erhobenen Rechtsmittels versagte, lasse den Rückschluss auf eine besonders leichtfertige und schwerwiegende Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte zu.

Nun zum konkreten Fall.

Ich gehe von folgendem vereinfachten Sachverhalt aus:

Auf der Zustellungsurkunde befand sich kein Hinweis auf das Aktenzeichen des Bußgeldbescheids,

aus den Akten ergab sich kein direkter Hinweis, **dass, wann** der Bußgeldbescheid und ggf. warum rechtskräftig geworden ist.

Die Bußgeldstelle ist nicht vor der Entscheidung des Landgerichts „konsultiert“ worden.

Im Gegensatz zu einer gerichtlichen Entscheidung, wo die Rechtskraft einer Entscheidung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festzustellen ist (z.B. „Beschluss rechtskräftig seit DATUM“, vgl. Göhler Rz 3 zu §§ 97, Rz 4 zu § 91 OWiG) kennt das OWiG keine gleichartige Rechtspflicht (vgl. § 89 OWiG). Möglicherweise haben die LG-Richter geglaubt, dass auch die Bußgeldbehörde eine solche Verpflichtung trifft. Vielleicht haben sie auch nur den fehlenden Hinweis auf der Zustellungsurkunde auf die zuzustellende Urkunde vermisst. Vielleicht gibt es auch noch andere Gründe.

Wichtiger erscheint mir die Frage, was getan werden kann.

Es gibt wohl mindestens drei Möglichkeiten:

1. Der Konfrontationskurs: Den zuständigen Beamten - sofern dies richtig ist selbstverständlich - auf dem Bußgeldbescheid (Urschrift) erklären lassen: „Hiermit wird festge-

stellt, dass der Bußgeldbescheid vom DATUM, Aktenzeichen, seit DATUM rechtskräftig ist (Datum des Tages der Feststellung, "nicht von damals!"). Damit wäre der Mangel, den das LG zu seiner Entscheidung bewogen hat, aus der Welt. Dann die Akte wieder zum Landgericht schicken mit dem Antrag nach § 311a SPO zu verfahren, und zwar unter Hinweis auf Blatt X d.A. (= Rechtskraftvermerk), ferner mit dem Hinweis, dass das OWiG keine Rechtspflicht kennt, einen Rechtskraftvermerk auf den Bußgeldbescheid, erst recht nicht auf der Bußgeldakte und auch nicht an anderer Stelle der Bußgeldakte, anbringen zu müssen

§ 311a StPO setzt allerdings voraus, dass der Bußgeldstelle kein rechtliches Gehör zur Frage der Rechtskraft des Bußgeldbescheides gewährt worden ist. Das ist allerdings problematisch, da zwar die Staatsanwaltschaft am Erzwingungsverfahren nicht beteiligt ist (vgl. Göhler Rz 12 zu § 104 OWiG), aber möglicherweise das LG argumentiert: Die Bußgeldstelle ist nach § 46 II OWiG der Staatsanwaltschaft gleichgestellt, daher gelte auch der Ausschluss am Verfahren des § 311a StPO teilzunehmen (vgl. Pfeifer StPO Kommentar Rz 1 zu § 311a StPO = StA ist im Verfahren nach § 311a StPO nicht „Beschwerdegegner“). Lehnt das LG das Nachverfahren ab, ist dagegen Beschwerde gegeben.

2. Möglich wäre auch, den Beamten den Rechtskraftvermerk machen lassen und dann die ganze Prozedur nochmals von vorn: Mahnung, Antrag auf Erzwingungshaft usw. Um den Vorwurf der Rechtsbeugung zu entgehen, sollte jedoch dargelegt werden, dass das Landgericht nicht erkannt hat, dass der Bußgeldbescheid ordnungsgemäß zugestellt wurde. Das Landgericht also ein falsche Entscheidung getroffen hat.

3. Sie stellen das Bußgeldverfahren wegen Verfolgungsverjährung ein. Begründung: Nach der Entscheidung des LG sei der Bescheid nicht zugestellt worden, er habe daher auch nicht die 3monatige Verjährung unterbrechen können (vgl. § 31 OWiG).

Ich würde, wenn ich entscheiden müsste, den Weg oben 3) gehen. Mir wäre der „Stress“ wegen eines Parkverstößes zu groß, selbstverständlich auch die Kosten des gesamten Verfahrens, wenn am Schluss doch das Landgericht „gewinnen“ würde.

Was ist für die Zukunft zu tun? Wenn der vorliegend geschilderte Fall kein „Ausreißer“ war, würde ich künftig wie folgt verfahren: Auf dem Zustellungsformular stets einen Hinweis auf den Bußgeldbescheid machen (Aktenzeichen, Datum des Erlasses) und den Rechtskraftvermerk durch den Sachbearbeiter auf dem Bußgeldbescheid.

Zustellung durch einfachen Brief an den Verteidiger – weniger Kosten, weniger Probleme mit der Zustellung

Noch ein Hinweis, weil der nachstehend geschilderte Fehler immer wieder vorkommt: Wenn der Betroffene einen Verteidiger hat, sollte den Bußgeldbescheid und jede andere

zustellungspflichtige Entscheidung immer an den Verteidiger zustellen. Er muss (!!) an den RA zugestellt werden, wenn die alleinige Zustellungsvollmacht beim Rechtsanwalt liegt, diese aus der Vollmacht ersichtlich ist. Die Zustellung ist grundsätzlich (so wie es auch alle Gerichte Deutschlands machen) mit einfachem Brief (nicht durch formelle Urkunde) und einer Antwortkarte als „Empfangsbekanntnis“, besser heutzutage Din A 4 Blatt (weil per Fax zurücksendbar), mit Vermerk:

„Ich habe heute folgendes Schriftstück der Bußgeldstelle als zugestellt erhalten und angenommen:

Aktenzeichen und Datum. Zusatz: Bitte sofort zurück.

M. E. könnte die kostenträchtige formelle Zustellung an den Rechtsanwalt oder gar rechtswidrig (mit der Rechtsfolge, dass gar nicht zugestellt worden ist) an den Betroffenen, eine Untreue (§ 266 StGB) zum Nachteil der Staatskasse darstellen, wenn die Kosten letztlich dem Betroffenen nicht auferlegt werden können (Einstellung, Freispruch z.B.) oder Gebührenüberhebung (§ 352 StGB) hinsichtlich des Betroffenen.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich.

Mit freundlichen Grüßen

owiz

6 Nachgelesen

6.1 Entsendung von Arbeitnehmern

Quelle: EU-Presse-Newsletter vom 4. April 2006

Die EU-Kommission hat heute Leitlinien veröffentlicht, die die Rechtslage bei der Entsendung von Arbeitnehmern klarstellen. In der Mitteilung geht es um praktische Schwierigkeiten, auf die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern (Richtlinie 96/71/EG) gestoßen sind.

Die Mitteilung soll helfen, unnötige Bürokratie bei der Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat abzubauen. Gleichzeitig soll Sozialdumping verhindert werden. Die Mitteilung greift auf die Rechtsprechung des EuGH zurück. Die bestehende Rechtslage wird nicht verändert.

Vladimír Špidla, der für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit zuständige EU-Kommissar, sagte: „Diese Richtlinie ist ein Schlüsselinstrument - sie gewährleistet die Dienstleistungsfreiheit und sie verhindert Sozialdumping. Sie kann jedoch nur

dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewandt wird. Ich fordere die Mitgliedstaaten dringend auf, die Erbringung von Dienstleistungen in ganz Europa zu erleichtern, damit die europäischen Arbeitnehmer die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können und gleichzeitig gut geschützt sind."

Die Mitteilung stellt klar, dass die Aufnahmemitgliedstaaten verpflichtet sind sicherzustellen, dass die von der Entsenderichtlinie festgelegten Beschäftigungsbedingungen auf die in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmer angewandt werden.

Dabei können die Mitgliedstaaten von ausländischen Dienstleistungserbringern verlangen, sich an bestimmte Kontrollmaßnahmen zu halten.

Diese Maßnahmen müssen sich jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 49 des Vertrags befinden und sie dürfen keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen.

In der Mitteilung werden Leitlinien zu vier Maßnahmen aufgeführt; insbesondere wird Folgendes festgestellt:

Ein Dienstleistungserbringer ist nicht verpflichtet, über einen ständigen Vertreter im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats zu verfügen.

Das Aufnahmeland darf keine vorherige Genehmigung für die Entsendung von Arbeitnehmern verlangen, in bestimmten Branchen kann der aufnehmende Mitgliedstaat allerdings eine allgemeine Genehmigung für das Angebot von Dienstleistungen fordern.

Mitgliedstaaten haben das Recht, eine Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern vor der Aufnahme von Arbeiten zu verlangen, um Kontrollen in den Aufnahmeländern zu erleichtern.

Die Dienstleistungserbringer müssen Personalunterlagen wie Time-Sheets oder Unterlagen über Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz bereithalten.

Die nationalen Behörden der Herkunftsländer müssen loyal mit den Behörden in den Aufnahmemitgliedstaaten zusammenarbeiten und ihnen alle verlangten Auskünfte erteilen, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Kontrollpflichten zu erfüllen und gegen illegale Praktiken vorzugehen. Die Verbindungsbüros und die Aufsichtsbehörden müssen ausreichend mit Ausrüstung und Personal ausgestattet sein, damit sie auf alle Anfragen sachgemäß und rasch antworten können.

Angemessene Maßnahmen müssen vorgesehen sein, um Sanktionen gegen ausländische Dienstleistungserbringer zu verhängen, wenn diese gegen Bestimmungen aus der Richtlinie verstoßen.

7 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin, Mannheim oder Inhouse-Seminare

7.1 Baden-Baden - Seminare

Zeit / Ort	3. und 4. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Verkehrsordnungswidrigkeiten. nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	5. und 6. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Verkehrsordnungswidrigkeiten. nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	24. und 25. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Verkehrsordnungswidrigkeiten: nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	26. und 27. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte recht-

Teilnehmer	zeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	4. und 5. September 2006 /Baden-Baden
Thema	<u>Schwarzarbeit</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	6. und 7. September 2006 /Baden-Baden
Thema	<u>Schwarzarbeit</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	9. und 10. Oktober 2006 /Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	11. und 12. Oktober 2006 /Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion..
Zeit / Ort	20. und 21. November 2006/Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte recht-

Teilnehmer	zeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
------------	---

Baden- Baden ist eine Stadt, in der man fast außerordentlichen Schauplätze zu Fuß erreichen an, die Stadt bietet auch Veranstaltungen aller Art. Sie bieten Anregung und Entspannung nach dem Seminartag.

Veranstaltungen (Theater, Oper, Konzerte, Festveranstaltungen usw.) in Baden-Baden. Eine Übersicht siehe hier:

<http://www.baden-baden.de/de/veranstaltungen/indexc.php?content=/content/00663/indexde.html&nav=390>

7.2 Berlin - Seminare

Zeit / Ort	21. und 22. August 2006 / Berlin
Thema	Vernehmungstaktik nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	23. und 24. August 2006 / Berlin
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

7.3 Frankfurt/Main - Seminare

Zeit / Ort	7. und 8. August 2006 / Frankfurt/Main
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	9. und 10. August 2006/ Frankfurt/Main

Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	28. und 29. August 2006/ Frankfurt/Main
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	30. und 31. August 2006/ Frankfurt/Main
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

7.4 Koblenz - Seminare

Zeit / Ort	11. und 12. September 2006/Koblenz
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	13. und 14. September 2006/ Koblenz
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars

	: www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	25. und 26. September 2006/Koblenz
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	27. und 28. September 2006/Koblenz
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

7.5 Mannheim - Seminare

Zeit / Ort	16. und 17. Oktober 2006/Mannheim
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	18. und 19. Oktober 2006/ Mannheim
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars .: www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte

Teilnehmer	rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	6. und 7. November 2006/Mannheim
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminarartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	8. und 9. November 2006/Mannheim
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminarartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

7.6 Weitere Seminare bei den Studieninstituten Hagen, Mecklenburg-Vorpommern (Malchin), der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, in Duisburg.

Anmeldungen zu den owiz - Seminaren (Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin) müssen bis spätestens 8 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Ein Rücktritt ist nach der Anmeldung ausgeschlossen. Die entsendende Behörde kann selbstverständlich einen anderen, als die bereits angemeldeten Bediensteten, entsenden.

Weitere Seminar-Themen finden Sie, wenn Sie anklicken:

www.ra-karlbrenner.de

unter „Seminare“ und sich dann weiter führen lassen.

7.7 II Inhouse - Seminare

Bußgeld -, Vollstreckungsrechts - und andere Seminare für die Ausbildung der Kommunalbediensteten können eingesehen werden:

Klicken Sie an:

<http://www.ra-karlbrenner.de>

und folgen Sie dann den dortigen Hinweisen.

Seminare können auch als Inhouse - Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Übersicht über die möglichen Seminarthemen Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete können sie - direkt - anwählen unter

<http://www.recht-find.de/InhouseSeminare.pdf>

Wenden Sie sich wegen der Organisation an die genannten Studieninstitute oder direkt an die owiz-Redaktion (E- Mail: kbrenner@netmedia.de).

8 Rezensionen owiz 4/2006



8.1 Karlsruher Kommentar

zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG Kommentar
Herausgegeben von Lothar Senge, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Bearbeitet von Prof. Dr. Joachim Bohnert, Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Karl-Heinz Kurz, Leitender Oberstaatsanwalt, Joachim Lampe, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Prof. Dr. Rudolf Rengier, Prof. Dr. Klaus Rogall, Martin Schmehl, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Lothar Senge, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Volkhard Wache, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Abteilungsleiter a.D., und Hans-Joachim Weller, Oberstaatsanwalt beim Landgericht a.D.

3., neu bearbeitete Auflage 2006. XL, 1952 S. In Leinen
C. H. Beck ISBN 3-406-53746-4; Erschienen: 10.3.2006; € 218,00

Die Neuauflage verarbeitet insgesamt 11 Novellierungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere

die Ergänzung des OWiG um den zwölften Abschnitt »Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung« mit den §§ 100a bis 110e durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22.3.2005

die Änderung (§ 49a) bzw. Einfügung der §§ 49b bis 49d durch das Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts vom 26.7.2002

die Modifikationen der §§ 105 bis 107 durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.7.2002

die Änderungen der §§ 59, 107 und 108 durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5.5.2004

die Änderungen der §§ 51, 107 und 110c durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.8.2005, die zum Teil erst zum 1.8.2006 in Kraft treten

erfasst Rechtsprechung und Literatur bis Herbst 2005

aktualisiert den umfangreichen Anhangteil, insbesondere durch den Abdruck der wichtigsten ergänzenden Vorschriften des Landesrechts.

Der umfassende Kommentar orientiert sich an den in der Praxis entscheidungserheblichen Fragen und erörtert diese auf wissenschaftlichem Niveau prägnant und leichtverständlich bringt



8.2 Schönke / Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB

Begründet von Prof. Dr. Adolf Schönke, bis 6. Auflage). Fortgeführt von Prof. Dr. Horst Schröder, bis 17. Auflage). Mitkommentiert von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Cramer, bis 26. Auflage). Von Prof. Dr. Theodor Lenckner, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Den Haag, Prof. Dr. Walter Stree, Prof. Dr. Jörg Eisele, Prof. Dr. Günter Heine, Prof. Dr. Walter Perron und Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben, unter Mitarbeit von Dr. Ulrike Schittenhelm;

27., neu bearbeitete Auflage 2006. XXXIII, 2882 S. In Leinen; C. H. Beck ISBN 3-406-51729-3; € 154,00

In der Neuauflage: 29 Novellierungen berücksichtigt

Der Kommentar bringt eine ebenso umfassende wie fundierte Erläuterung des Strafgesetzbuches. Er setzt dabei Maßstäbe sowohl für Praxis wie für die Wissenschaft.

Die ausführliche und durchstrukturierte Darstellung hilft auch bei der Lösung schwieriger Spezialfragen und garantiert ein Höchstmaß an Praxisnutzen.

Die Neuauflage Berücksichtigt 29 Änderungsgesetze, darunter insbesondere:

39. StrÄndG vom 1.9.2005 (Graffiti-Bekämpfung)

G vom 29.6.2005 betreffend die akustische Wohnraumüberwachung

G zur Änderung des VersammlungsG und des StGB vom 24.3.2005

37. StrÄndG vom 11.2.2005 mit den neuen Vorschriften der §§ 232 bis 233b zum Menschenhandel


JustizmodernisierungG

36. StrÄndG mit der Einfügung des § 201a zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem neuen § 66b

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, u.a. mit den neuen Tatbeständen der §§ 184a,

	<p>184b und 184c Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches ProstitutionsG. Wer den Schönke zur Hand nehmen kann, muss nicht befürchten, eine Frage aus dem Strafrecht unbeantwortet lassen zu müssen. Er findet die Lösung oder Klärung seines Problems. Auch wer sich hauptsächlich mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht befasst, wird besonders für den allgemeinen Teil des OWiG's Antworten finden, die er für seinen Alltagsfall schnell und überzeugend nutzen kann. Wer über den OWiG-Teller hinausdenkt - war es nur ein Rotlichtverstoß oder schon eine strafbare Straßenverkehrgefährdung, wann liegt eine Nötigung vor, welche Voraussetzungen hat der Hausfriedensbruch, verfolgt man etwa mit der Zusendung eines Anhörungsbogens an einen Verdächtigen, obschon die Tat verjährt ist, einen Unschuldigen - der wird mit den Informationen aus dem Schönke seine Antworten finden. Brenner</p>
--	---

	<p>8.3 Eisenberg Spezialkommentar - Beweisrecht der StPO</p> <p>Von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg; 5., vollständig überarbeitete und verschiedentlich erweiterte Auflage 2006. XLVIII, 913 S. In Leinen, C. H. Beck ISBN 3-406-54644-7; € 118,00</p> <p>Das Standardwerk zum Strafprozess in Neuauflage</p> <p>War er's oder war er's nicht? Nach Problemkreisen geordnet stellt dieses Standardwerk das Beweisrecht der StPO dar und verbindet dies mit empirischen Erkenntnissen aus anderen Wissenschaftsbereichen. Die Konzeption dieses Spezialkommentars wendet sich vorrangig an den Praktiker: Zusammenhänge, die er sich sonst nur über die Lektüre zahlreicher Kommentare, Handbücher und Aufsätze selbst erschließen müsste, vermittelt ihm das Werk in geschlossener Form.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind im ersten Teil die Erläuterungen zur Aufklärungspflicht sowie zum Beweisantrag. Im zweiten Teil sind die Rechte des Beschuldigten ebenso dargestellt wie</p>
---	---

die Geeignetheit von Vernehmungstechniken und die Würdigung der Aussage Dritter betont die Rechtsstellung des Zeugen sowie die Kriterien der Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit. Im vierten Teil werden Rechte und Pflichten des Sachverständigen besonders gewichtet und die wesentlichen Einsatzbereiche wie u. a. körperliche Untersuchung, Schuldfähigkeitsuntersuchung und kriminaltechnische Untersuchung dargestellt. Der fünfte Teil setzt sich mit den Vorschriften und praxisrelevanten Rechtsfragen zum Urkunden- und Augenscheinbeweis auseinander, außerdem mit der Beschaffung von Beweisen, was neben der Beschlagnahme und Durchsichtung die Überwachung der modernen Telekommunikationsformen einbezieht.

Die 5. Auflage verarbeitet alle Entwicklungen der vergangenen Jahre in den Bereichen der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Wissenschaft und befindet sich auf dem Stand Anfang 2006. Insbesondere das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse, das am 1.11.2005 in Kraft getreten ist, wurde berücksichtigt

Dieser Spezialkommentar behandelt das gesamte strafprozessuale Beweisrecht und hilft dem Praktiker, sich in einem der heikelsten und fehlerträchtigsten Bereiche der Prozesspraxis sicher zu bewegen. Übersichtlich und geschlossen vermittelt der Band Zusammenhänge, die sich sonst nur über die Lektüre zahlreicher Kommentare, Handbücher und Aufsätze erschließen lassen. Die umfassende Auswertung der relevanten Rechtsprechung und Literatur und die Einbeziehung empirischer Erkenntnisse benachbarter Disziplinen liefern das nötige Rüstzeug für den Berufsalltag.

Aus dem Inhalt:

Beweisgrundsätze, Beweisantrag, Beweisverbote


Rechte des Beschuldigten, Geeignetheit von Vernehmungstechniken, Würdigung der Aussage

Rechte und Pflichten des Zeugen, Kriterien seiner Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit

Rechte und Pflichten des Sachverständigen, u.a. dessen Aufgaben: körperliche Untersuchung, Schuldfähigkeitsuntersuchung und kriminaltechnische Untersuchung

Vorschriften und praxisrelevante Rechtsfragen zum Urkunden- und zum Augenscheinbeweis sowie zur Beweisbeschaffung,

	<p>hier insbesondere Beschlagnahme, Durchsuchung sowie Überwachung der modernen Telekommunikationsformen.</p> <p>Ein detailliertes Gesetzes-, ein Rechtsprechungs- und ein Sachverzeichnis sichern das schnelle Auffinden der jeweils gesuchten Information.</p> <p>berücksichtigt u.a. die Neufassung der §§ 100c bis 100f sowie das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse, ergänzt den Teil »Sachliche Beweismittel« um Ausführungen zur »Anordnungsbefugnis innerhalb der EU« und um einen eigenen Abschnitt zum Einsatz technischer Mittel.</p> <p>Dieser Kommentar bietet für die Beweispraxis eine wahre Fundgrube an Informationen für die Alltagspraxis. Der Nutzer erhält praxisgerechte Antworten auf das Wie und das Ob vom Erheben, Finden, Verwenden von rechts - und gerichtssicheren Beweisen. Und: Die textliche Darstellung, die strukturierte Aufbereitung des Inhalts des Kommentars bringt den Leser dazu, schon nach kurzer Zeit dazu zu glauben, er lese einen spannenden Krimi.</p> <p>Das Werk wendet sich außer an Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger auch an Sachbearbeiter in den Bußgeldstellen. Brenner</p>
--	--

	<p>8.4 Tettinger / Wank Kommentar - Gewerbeordnung: GewO</p> <p>Erläutert von Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Univ. zu Köln, und Prof. Dr. Rolf Wank, Ruhr-Univ. Bochum. 7. Aufl. des von Dr. Harald Sieg, Senatsdirektor a.D., begr. und zusammen mit Werner Leifermann, RegDirektor, fortgef. Erläuterungswerkes.</p> <p>7. Aufl. 2004. XXXIV, 1129 S. In Leinen; C. H. Beck ISBN 3-406-51425-1; € 64,00</p> <p>Ein Klassiker im Konzert der Kommentare: Griffig und kompakt</p> <p>erläutert dieser Standard-Kommentar alle praxisrelevanten Aspekte der Gewerbeordnung einschließlich der wichtigsten ergänzenden Vorschriften. Durch sein handliches Format emp-</p>
---	--

	<p>fieht sich das Werk als täglicher Begleiter für Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen.</p> <p>Die 7. Auflage</p> <p>berücksichtigt die umfangreichen Änderungen durch die zum 1.1.2003 in Kraft getretene Dritte GewO-Novelle, die in Titel VII (§§ 105-110) zentrale arbeitsvertragliche Regelungen in die GewO eingliedert hat.</p> <p>Außerdem sind mehrere Gewerbebezüge neu geregelt worden, wie</p> <p>das Bewacherrecht (§ 34 a),</p> <p>das Spielrecht (§§ 33 c-f, h, i),</p> <p>das Versteigererrecht (§ 34 b).</p> <p>Ebenfalls eingearbeitet: die Änderungen zahlreicher wichtiger Vorschriften wie</p> <p>§ 6 (Anwendungsbereich),</p> <p>§ 12 (Insolvenzverfahren),</p> <p>§ 14 (Anzeigepflichten).</p> <p>Dieser Kurzkomentar mit seiner prägnanten und ausgezeichnet verständlichen Sprache ist für die Alltagsarbeit des Sachbearbeiters in den Gewerbeämtern und in den Bußgeldstellen ein ausgezeichnetes, nicht entbehrliches Handwerkszeug. Er hilft dem Sachbearbeiter Zweifelsfragen binnen kurzer Zeit zu lösen, er springt dem Rechtsanwender bei, Falllösungen aufzuspüren. Der Tettinger - Wank ist die Mindestausstattung für jeden Sachbearbeiter, der sich mit dem Gewerbeamt zu befassen hat. Die Verfasser verstehen es, Literatur und insbesondere die Rechtsprechung geschickt auszuwählen, um praxiserhebliche Probleme zu erläutern, sie zu verstehen und sie für die Praxis angemessen zu erschließen.</p>
--	--



8.5 Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr

Klaus-Peter Becker

Messmethoden und Fehlerquellen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren; 5. neu bearbeitete Auflage; 2006, 450 Seiten, kartoniert, EUR 48,00, Luchterhand; ISBN 3-472-06464-1

»Geblitzt« wird überall und fast jeder Kraftfahrer gerät irgendwann in eine Geschwindigkeitskontrolle. Oft genug arbeiten die Messgeräte allerdings fehlerhaft oder es werden ungeeignete Messmethoden angewendet. Hier kann der Anwalt einhaken und sich gegen die seinem Mandanten zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung zur Wehr setzen.

Aus dem Inhalt:

Darstellung aller derzeit im Einsatz befindlichen Geschwindigkeitsmessverfahren, mögliche Fehlerquellen sowie dazu ergangene Rechtsprechung.

Anfechtungsmöglichkeiten im Verfahren der Bußgeldbehörde oder vor Gericht.

Methoden zur Geschwindigkeitsermittlung wie beispielsweise die Auswertung von Brems-, Blockier- oder Kollisionsspuren und mögliche Mängel.

Anhang mit Tabellen zu Geschwindigkeiten, Weg- und Bremsstrecken.

Die 5. Auflage berücksichtigt:

neue Gerichtsentscheidungen u.a. zu verschiedenen Geschwindigkeitsmessmethoden und Toleranzabzügen, Kennzeichenanzeigen, Fotos als Nachweis der Fahrereigenschaft, zum Fahrverbot sowie zum Recht auf Akteneinsicht,

die Fortentwicklung des Einseitensensormessgeräts ES 1,0, neue Erkenntnisse zum Lasermessverfahren,

Änderungen im Bußgeldverfahren und Strafverfahrensrecht aufgrund des 1. Justizmodernisierungsgesetzes,

die neuen Kostengesetze (GKG, JVEG, RVG) in der Fassung des KostRMoG

den neuen Bußgeldkatalog.

Für Polizeibeamte und Bußgeldsachbearbeiter in Verkehrsord-

	nungswidrigkeiten ein aufschlussreiches Hilfsmittel für die Alltagsarbeit. Brenner
--	--



8.6 Peter Hentschel: *Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht*

10. neu bearbeitete Auflage

2006, 596 Seiten, gebunden, EUR 76,00, Werner Verlag

ISBN 3-8041-5115-9

Das vorliegende Werk ist ein umfassendes Handbuch zu allen Fragen der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol und den sich daraus ergebenden strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Folgen, insbesondere in bezug auf Führerscheinmaßnahmen.

Es erläutert die rechtsmedizinischen Grundlagen der Feststellung alkoholischer Beeinflussung wie etwa Untersuchungsmethoden, Verlauf der Blutalkoholkurve, Alkoholresorption und Alkoholabbau, Resorptionsdefizit, Nachtrunk und Rückrechnung und behandelt die einschlägigen Straf- und Bußgeldtatbestände sowie deren Rechtsfolgen unter kritischer Auswertung der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur.

Gegenstand der Neubearbeitung sind u. a.


die Frage nach der Beachtlichkeit der dritten Dezimale hinter dem Komma bei den Einzelmessungen der Atemalkoholmessung, die Kontroverse um die Verwertbarkeit der Atemalkoholanalyse bei Nichteinhaltung der Wartezeit,

der sich aus der Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH vom 27.4.2005 (GSSt 2/04) ergebende, gegenüber der bisherigen Rechtsprechung erheblich eingeschränkte Anwendungsbereich für die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis, die Entwicklung der Rechtsprechung zum bedeutenden Sachschaden bei Anwendung von § 69 II Nr. 3 StGB (regelmäßige Fahrerlaubnisentziehung bei Unfallflucht),

der Streit um die Frage, ob die Bestimmungen der FeV und europäisches Recht einer Ausnahme von der Sperre für Lkw und Busse entgegenstehen,

die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des EuGH zur Anerkennung von ausländischen EU-Führerscheinen im Inland,

	<p>die Berechnung des Endes der Fahrverbotsfrist, die Entwicklung der Judikatur zum Fahrverbot nach § 25 StVG, insbesondere zum Absehen vom Regelfahrverbot, die Viermonatsfrist für das Wirksamwerden des Fahrverbots.</p> <p>Hentschels Buch ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für den Alltag zur Bewältigung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die auf Trunkenheit zurückzuführen sind, und die ein Fahrverbot Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis als Rechtsfolge haben. Eine wichtige Informationsquelle für Polizeibeamte, Staatsanwälte und Verkehrsstrafrichter, aber auch für Bußgeldsachbearbeiter, die sich in ihrem Berufsalltag mit Verkehrsordnungswidrigkeiten dieser Art befassen müssen. Der Autor versteht es unter anderem ausgezeichnet, dem Leser die Probleme medizinischer und naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die im Zusammenhang mit Trunkenheit stehen, dem medizinischen und naturwissenschaftlichen Laien verständlich zu machen. Brenner</p>
--	---

	<p>Die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze 2006</p> <p>Mitarbeiterrechte - Mitarbeiteransprüche; Die wichtigsten Vorschriften im Überblick; von Walhalla Arbeitsrecht, kartoniert 160 Seiten 13,5 x 21,0 cm, ISBN 3-8029-1370-1; Preis: 14,90</p> <p>Mehr Sicherheit und Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p>Das Gesetz schreibt vor: Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter muss die so genannten aushangpflichtigen Gesetze im Betrieb stets nachlesen können.</p> <p>Arbeitgeber, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese wichtigen Arbeitsschutzgesetze an geeigneter Stelle, zum Beispiel am "schwarzen Brett" oder beim Personalbüro, zugänglich machen, erfüllen nicht nur die vom Gesetzgeber vorgegebene Fürsorgepflicht; sie vermeiden auch Geldbußen und Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers.</p> <p>Das vorliegende Büchlein erfüllt den Informationszweck in aus-</p>
---	---

gezeichneter Weise. Brenner



8.7 Norman M. Spreng: Internetauktionen- Recht bei ebay & Co,

2006, 154 S., brosch., 8,90 EURO, ISBN 3-423-58102-6

Internetauktionshäuser, allen voran eBay, bieten einer wachsenden Nutzerzahl die Möglichkeit, privat oder gewerblich über das Internet eine Vielzahl von Gegenständen zu ersteigern. Doch nicht immer sind die Geschäfte für beide Seiten lohnend. Was aber tun, wenn sich das vermeintliche Schnäppchen als schlechtes Geschäft entpuppt? Anhand zahlreicher Beispiele gibt der Ratgeber Antworten auf alle rechtlichen Fragen rund um das Kaufen und Verkaufen über Internetauktionen, zeigt Fallen auf und hilft geprellten Käufern und Verkäufern, ihre Rechte zu erkennen und erfolgreich mit Hilfe von Musterbriefen durchzusetzen. Mit dargestellt werden auch die Fälle, in denen sich Käufer oder Verkäufer strafbar machen können. Der Buchtitel sagte bereits aus, wie wichtig sein Inhalt für denjenigen ist, der sich mit dem Kauf oder Verkauf im Internet und insbesondere über das Portal „ebay“. Ohne das Buch gelesen zu haben, oder zumindest in die einschlägigen Kapitel, sollte man sich nicht auf das gelegentlich unsichere Rechtsparkett des Internetverkaufs oder Internetkaufs wagen. Brenner

8.8 Prüfungsklausuren mit Lösungen, Band 2006

Fachverlag für Steuerrecht, 28818 Achim
 Postfach 1264, Telefon (04202) 517-0, Telefax (042 02) 51741
 Internet: www.efv-online.de E-Mail: info@efv-online.de

- Die offiziellen Klausuren aus der Steuerberater-Prüfung 2005/2006 sowie Übungs-klausuren zu den jeweiligen Prüfungsgebieten -

2006, 226 Seiten, brosch., 32,00 €

	<p>ISBN 3-8168-5012-X (Bestell-Nr. 501)</p> <p>ERICH FLEISCHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim</p> <p>Der erfolgreiche Prüfungsklausurenband präsentiert sich mit einem neuen Konzept: Neben den offiziellen Originalklausuren aus der Steuerberater-Prüfung enthält der Band ab der Auflage 2006 Übungsklausuren zu den jeweiligen Prüfungsgebieten (Ertragsteuern -Buchführung und Bilanzwesen - Abgabenordnung - Umsatzsteuer - Erbschaftsteuer) auf Examensniveau. Die Klausurensammlung ist speziell auf die Anforderungen der Steuerberater-Prüfung zugeschnitten und vermittelt die notwendige Routine in der schriftlichen Erarbeitung der Klausurlösungen. Anhand der ausführlichen Lösungen kann der Prüfungskandidat kontrollieren, ob das vorhandene steuerrechtliche Wissen den Prüfungsanforderungen genügt.</p> <p>(3/2006-Ho/Ni-wz 501)</p> <p>NEU: Registergericht AG Walsrode, HRA 120079 (KG) bzw. HRB 120137 (efv Verwaltungsgesellschaft m. b. H.)</p> <p>ERICH FLEISCHER VERLAG GmbH & Co. KG, Sitz Achim, Registergericht AG Achim, HRA 1115. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin: Erich Fleischer Verlag Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Sitz Achim, Registergericht AG Achim, HRB 340. Geschäftsführer: E. Fleischer, Chr. Fleischer, M. Becker, Dipl.-Betriebswirt Th. Holzer.</p>
--	--

	<p>8.9 Kosten- und Leistungsrechnung - 63 praktische Fälle von Von Prof. Dr. Peter Sorg</p> <p>ERICH FLEISCHER VERLAG Fachverlag für Steuerrecht, 28818 Achim Postfach 12 64, Telefon (04202) 517-0, Telefax (042 02) 51741 Internet: www.efv-online.de E-Mail: info@efv-online.de STEUER-SEMINAR Praxisfälle Band 13 5. Auflage 2006, 366 Seiten, brosch., 28,00 € ISBN 3-8168-3135-4 (Bestell-Nr. 313)</p>
--	--

	<p>ERICH FLEISCHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim</p> <p>Der Band „Kosten- und Leistungsrechnung“ aus der Reihe STEUER-SEMINAR Praxisfälle liegt mittlerweile in der 5. Auflage vor. Die Notwendigkeit einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung steht heute außer Zweifel. Ohne dieses Instrument ist kein hinreichend genauer Einblick in die Ursachen für unternehmerischen Erfolg und Misserfolg und damit kein rationales Handeln möglich.</p> <p>Durch geschickte Auswahl und gezielte Vereinfachung der aus der Praxis stammenden Sachverhalte, Fragestellungen und Lösungen ist es dem Autor gelungen, nicht nur eine systematische Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung zu geben, sondern auch deren praktische Umsetzung zu vermitteln. Gegenüber der Voraufgabe ist der Band erweitert worden, um neueste Entwicklungen in der Kosten- und Leistungsrechnung - insbesondere auch im Hinblick auf die Internationale Rechnungslegung nach IFRS - darzustellen. Dieser Band eignet sich sowohl für Studierende an den Universitäten und Fachhochschulen als auch für Praktiker in der Steuerberatung und in den Betrieben.</p> <p>Auch wer sich als Bußgeldsachbearbeiter und Ermittlungsbeamter mit Wirtschaftsordnungswidrigkeiten, insbesondere mit der Gewinnabschöpfung nach § 17 Absatz 4, § 30 Absatz 3 OwiG und den Verfall nach § 29a OwiG, zu befassen hat, kann aus dem Buch sich Anregungen für die Alltagspraxis holen.</p> <p>Brenner</p>
--	--

	<p>8.10 „Rhetorik - Das Trainingsbuch“</p> <p>Sicher und überzeugend auftreten bei jedem Anlass.</p> <p>Von Wolfgang Bilinski</p> <p>1. Auflage 2006, Broschur, 276 Seiten, 19,80 Euro</p> <p>Rudolf Haufe Verlag, Freiburg. ISBN 3-448-07281-8 ,</p> <p>Die Neuerscheinung „Rhetorik - Das Trainingsbuch“ aus dem Rudolf Haufe Verlag verfolgt ein neuartiges Konzept: Ausgehend von den wichtigsten Situationen, in denen Reden gehalten werden, zeigt Autor Wolfgang Bilinski, wie eine Rede aufgebaut werden kann. Der Leser erhält Musterlösungen, die er adaptie-</p>
--	--

ren und nach seinen eigenen Wünschen anpassen kann. Bilinski kommentiert seine Lösungen und gibt Alternativvorschläge und Hinweise, wie man die Redeziele, die man verfolgt, erreichen kann.

Ohne viel wissenschaftlichen Ballast, so der Anspruch, soll das Rhetorikbuch dem Leser aufzeigen, wie er sicher und überzeugend vor Publikum sprechen kann: Das Buch richtet sich an Berufstätige, die für bestimmte Situationen (Produktpräsentation, Konferenzöffnung, Geburtstag eines Mitarbeiters) überzeugende Vorträge brauchen und sich nicht lange durch die Rhetoriktheorie kämpfen möchten.

Ebenfalls neuartig ist das Trainingskonzept: Es hält den Leser zur aktiven Verarbeitung des Gelesenen an. Trainiert werden alle Bereiche der Kommunikation anhand kleiner, schnell lösbarer Aufgaben: Angefangen von der sorgfältigen Vorbereitung über den gut strukturierten Manuskriptaufbau, den Einsatz von Körpersprache und rhetorischen Stilmitteln bis zum brillanten Vortrag.

Denn nichts ist schlimmer für einen Redner als „vor versammelter Mannschaft“, sprich den Mitarbeitern, beim Vortrag ins Schwimmen zu kommen. Mit dem richtigen Training verschwindet die Angst vor dem Publikum und man transportiert die Inhalte, auf die es einem ankommt.

Der Autor Wolfgang Bilinski ist Trainer und Managementcoach zu den Schwerpunkten Rhetorik, Kommunikation und Stressmanagement. Er arbeitet für zahlreiche internationale Konzerne und ist Dozent an einer Fachhochschule. Seine Vision ist es, Menschen zu unterstützen, spielerisch Höchstleistungen zu erreichen und zugleich mit einem Lächeln durch Leben und Arbeit zu gehen.

Ein ausgezeichnete Buch für alle, die reden wollen oder (manchmal) müssen. Aber auch für leserverständliches schreiben bringt das Buch ausgezeichnete Anregungen. Brenner



Zivilrecht

8.11 Bürgerliches Gesetzbuch - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2006)

8.12 Schuldrecht - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2005)

8.13 Schuldrecht - Besonderer Teil I (4. Aufl. 2006)

8.14 Schuldrecht - Besonderer Teil II

8.15 Sachenrecht I

8.16 Sachenrecht II (2. Aufl. 2005)

Wäre der Rezensent Börsenguru, dann würde er die Empfehlung aussprechen: Kaufen Sie die Bücher aus dem Verlagshaus Rolf Schmidt. Sie werden Ihr Wissen, Ihr Verständnis für das Bürgerliche Recht und nicht zuletzt die Anwendung des Rechts in der Praxis auf einem leichten Weg und eindringlicher Art gewinnen.

Die Bücher aus dem Rolf Schmidt Verlag sind besonders geeignet für Studenten der Fachhochschule für das Fach Bürgerliches Recht. Aber - wie schon erwähnt - für jeden, der sich für Zivilrecht interessiert oder (manchmal) interessieren muss.

Die Lernbuchreihe zum Bürgerlichen Recht vermittelt zuverlässig und anschaulich die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts und den Aufbau eines zivilrechtlichen Gutachtens, ohne die Komplexität der Materie unzulässig zu verkürzen.

Zur Konkretisierung und Veranschaulichung wurden zahlreiche Beispielfälle, Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen, Klausurhinweise sowie mit ausformulierten Lösungen versehene Übungs- und Abschlussfälle aufgenommen. Dabei sind die Lösungsvorschläge auf Vollständigkeit ausgerichtet. Denn bei einer prüfungs- und examensnahen Betrachtung macht es wenig Sinn, beispielsweise bei einem (etwa wegen fehlender Geschäftsfähigkeit oder wegen erfolgter Anfechtung) gescheiterten Primäranspruch die dann in Betracht kommenden Folgeansprüche (insbesondere solche aus dem Bereicherungsrecht) zu verschweigen, nur um eine einfache Lesbarkeit zu ermöglichen. Nur wer einen nach dem Sachverhalt in Betracht kommenden Anspruch unter allen denkbaren Gesichtspunkten prüft, erstellt ein vollständiges und überzeugendes Rechtsgutachten. Die vorliegende Lernbuchreihe trainiert diese Fähigkeit.

Die einzelnen Bücher, die sich teilweise spannend lesen wie ein Krimi, sind ein Gewinn für jedermann, der sich für das Bürgerliche Recht interessiert. Die Bücher sind nicht nur wegen ihres geringen Preises von 19,50 € pro Band zu empfehlen, sondern ihrer Qualität - in jeder anderen Hinsicht - wegen. Brenner

8.17 Bürgerliches Gesetzbuch - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2006)

Rechtsgebiet: Studienbücher zum Bürgerliches Recht

ISBN: 3-86651-004-7

Preis: 19,50 EUR

Autor: Schmidt

3. Auflage 2006

Seiten: 448

Das vorliegende Buch vermittelt zuverlässig und anschaulich die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts und den Aufbau eines zivilrechtlichen Gutachtens, ohne die Komplexität der Materie unzulässig zu verkürzen. Folgerichtig werden die notwendigen Verknüpfungen des Allgemeinen Teils zum Bereicherungsrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Handelsrecht hergestellt. Auch aktuelle Entwicklungen wie das Zustandekommen von Rechtsgeschäften im Internet und die verbraucherschützenden Widerrufsrechte werden ausführlich behandelt. Der Konkretisierung und Veranschaulichung dienen zahlreiche Beispielfälle, Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen, Klausurhinweise sowie mit ausformulierten Lösungen versehene Übungsfälle. Dabei sind die Lösungsvorschläge auf Vollständigkeit ausgerichtet. Denn bei einer prüfungs- und examensnahen Betrachtung macht es wenig Sinn, beispielsweise bei einem (etwa wegen fehlender Geschäftsfähigkeit oder wegen erfolgter Anfechtung) gescheiterten Primäranspruch die dann in Betracht kommenden Folgeansprüche (insbesondere solche aus dem Bereicherungsrecht) zu verschweigen, nur um eine einfache Lesbarkeit zu ermöglichen. Nur wer einen nach dem Sachverhalt in Betracht kommenden Anspruch unter allen denkbaren Gesichtspunkten prüft, erstellt ein vollständiges und überzeugendes Rechtsgutachten. Die vorliegende Darstellung, die von einer langjährigen Lehrtätigkeit des Autors profitiert, trainiert diese Fähigkeit.



8.18 Schuldrecht - Allgemeiner Teil (3. Aufl. 2005)

Rechtsgebiet: Studienbücher zum Bürgerliches Recht

ISBN: 3-934053-73-4

Preis: 19,50 EUR

Autoren: Hütte / Helbron

3. Auflage 2005


Seiten: 480

Das vorliegende Studienbuch behandelt das allgemeine Schuldrecht. Dieses im zweiten Buch des BGB kodifizierte Rechtsgebiet beinhaltet die allgemeinen Regelungen, welche das Verhältnis zwischen zwei oder mehreren, durch eine Sonderverbindung verbundenen Personen betreffen.


Der Aufbau der Darstellung richtet sich dabei nach der in einer Fallbearbeitung typischen und daher zu wählenden Vorgehensweise. Nach einer allgemeinen Einführung und der Klärung grundlegender Begrifflichkeiten wird der Inhalt von Schuldverhältnissen behandelt. Die i.R. der Prüfung eines vertraglichen Primäranspruchs relevanten Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts - namentlich die rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Einreden - sind Gegenstand der weiteren Ausführung. Ausgenommen hiervon sind lediglich der Rücktritt sowie der Widerruf nach den mit der Schuldrechtsreform ins BGB aufgenommenen Verbrauchervorschriften. Während der Rücktritt aus Gründen des Sachzusammenhangs im Leistungsstörungsrecht erläutert wird, erfolgt die Behandlung der Verbraucherschutzvorschriften aufgrund der zahlreichen Bezugnahmen auf das Rücktrittsrecht in einem eigenen Abschnitt nach dem Leistungsstörungsrecht.

Das Leistungsstörungsrecht nimmt aufgrund seiner erheblichen Bedeutung für die Fallbearbeitung eine zentrale Rolle ein. Die seit dem 1.1.2002 geltende Fassung des BGB hat in diesem Bereich einige klausurrelevante Fragen obsolet werden lassen. Sie hat aber auch ebenso viele neue Fragen aufgeworfen. Das Buch ordnet die Problemkreise in einer rechtsfolgenorientierten Darstellung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und mit einer Vielzahl verdeutlichender Beispiele. Auch die be-

	<p>reichsübergreifenden Querverweise in den "Hinweisen für die Fallbearbeitung" sollen das systematische Verständnis des neuen Schuldrechts umfassend vermitteln und ein problemorientiertes Denken für die Anwendung verschaffen.</p> <p>Im Anschluss an das Leistungsstörungenrecht wird auf das am 1.8.2002 in Kraft getretene reformierte Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB) eingegangen. Auch hier soll in erster Linie ein Systemverständnis vermittelt werden, welches für die Lösung von Einzelproblemen nutzbar gemacht werden kann. Die zahlreichen Beispielsfälle dienen dabei der Verdeutlichung des nur knapp kodifizierten und daher kasuistisch geprägten Gebiets.</p> <p>Abschließend werden die Besonderheiten beschrieben, die sich bei der Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis ergeben. In diesem Bereich können in einer Fallbearbeitung allgemeine Probleme durch die Beteiligung weiterer Personen erweitert und mit anderen Rechtsgebieten verknüpft werden. Dabei kann die Beteiligung Dritter nicht nur im Bereich des Primäranspruchs, sondern v.a. auf der Sekundärebene von besonderer Relevanz sein. So lassen sich bspw. die Probleme des Schadensersatzrechts mit denen des Vertrags (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter sowie der gestörten Gesamtschuld "anreichern".</p> <p>Insgesamt hat sich das Buch zum Ziel gesetzt, das Lernen und die Examensvorbereitung durch umfassende Darstellungen, Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen und Klausurhinweise deutlich zu erleichtern</p>
--	---

	<p>Schuldrecht - Besonderer Teil I (4. Aufl. 2006) von Wenzel</p> <p>Rechtsgebiet: Studienbücher zum Bürgerliches Recht ISBN: 3-86651-000-4 Preis: 19,50 EUR 4. Auflage 2006 Seiten: 480</p> <p>Das vorliegende Studienbuch in seiner 4. Auflage befasst sich mit den vertraglichen Schuldverhältnissen. Behandelt werden der Kauf-, Schenk-, Werk- und Werklieferungsvertrag, der</p>
---	--

	<p>Dienstvertrag, die Miete, Pacht, Leihe und der Auftrag, die entgeltliche Geschäftsbesorgung und das Leasing. Das Arztvertragsrecht wird wegen seiner engen Verbundenheit mit dem Deliktsrecht bei R. Schmidt, SchuldR BT II, behandelt.</p> <p>Die Art der Darstellung wurde so gewählt, dass - wie man es auch in der Fallbearbeitung zu tun hat - zunächst die Anwendbarkeit des jeweiligen Rechtsinstituts und dessen Verhältnis zu anderen Rechtsinstituten geklärt wird, bevor die Voraussetzungen und schließlich die Rechtsfolgen untersucht werden.</p> <p>Das behandelte Rechtsgebiet ist kompliziert. Anders als von einigen anderen Autoren wird daher nicht der Versuch einer stark vereinfachten Darstellung unternommen, sondern der Stoff wird so aufbereitet, dass die Darstellung den Anforderungen, die an einen Leistungsnachweis gestellt werden, gerecht wird. Zur Konkretisierung und Veranschaulichung werden zahlreiche Beispielfälle mit Lösungsvorschlägen formuliert.</p> <p>Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen und Klausurhinweise runden die Darstellung ab und erleichtern die Prüfungsvorbereitung erheblich.</p>
--	---

	<p>Schuldrecht - Besonderer Teil II</p> <p>Rechtsgebiet: Studienbücher zum Bürgerliches Recht ISBN: 3-86651-010-1 Preis: 19,50 EUR Autor: Schmidt 4. Auflage 2006 Seiten: 432</p> <p>Schuldrecht - Besonderer Teil II</p> <p>Das vorliegende Studienbuch in seiner 4. Auflage befasst sich mit den gesetzlichen Schuldverhältnissen. Dazu zählen die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, das Recht der unerlaubten Handlungen und - trotz seines systematischen Standpunkts im Sachenrecht - das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Dabei ist die Darstellung so gewählt, dass - wie man es auch in der Fallbearbeitung zu tun</p>
---	---

hätte - zunächst die Anwendbarkeit des jeweiligen Rechtsinstituts und dessen Verhältnis zu anderen Rechtsinstituten geklärt wird, bevor die Voraussetzungen und schließlich die Rechtsfolgen untersucht werden.

Besonderes Augenmerk gilt neben dem Recht der unerlaubten Handlungen dem Bereicherungsrecht und dort den Dreipersonenverhältnissen. Eine Darstellung, die sich auf Zweipersonenverhältnisse beschränkt und dadurch eine vermeintliche Einfachheit suggeriert, würde den Anforderungen, die an einen Leistungsnachweis gestellt werden, nicht gerecht. Denn gerade in der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung im Dreipersonenverhältnis liegt häufig der Schwerpunkt der Fallbearbeitung. Entgegen einiger Stimmen in der Literatur (vgl. etwa Lorenz, JuS 2003, 729 und 839) sind bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse aber durchaus (und nicht nur kaum) den Studierenden vermittelbar. Das vorliegende Buch nimmt diese Herausforderung an.

Im Übrigen ist die Konzeption des Buches gegenüber den Vorauflagen unverändert geblieben. Da sich das Recht nicht beliebig vereinfachen und systematisieren lässt, hat sich der Verfasser zum Ziel gesetzt, den Stoff so aufzubereiten, dass die Darstellung den Anforderungen, die an einen Leistungsnachweis gestellt werden, gerecht wird. Gleichzeitig soll sie - trotz der Komplexität der Materie - den Bedürfnissen des studentischen Lesers gerecht werden und zu einem umfassenden Verständnis der genannten gesetzlichen Schuldverhältnisse führen. Zur Konkretisierung und Veranschaulichung werden zahlreiche Beispielfälle mit Lösungsvorschlägen formuliert. Dabei sind die Lösungsvorschläge auf Vollständigkeit ausgerichtet. Denn bei einer examensnahen Betrachtung macht es wenig Sinn, beispielsweise bei einem bereicherungsrechtlichen Fall dem Leser aus Vereinfachungsgründen zu verschweigen, dass es unter Umständen auch einen Vindikations- oder Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung geben kann. Auch sind stets Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zu beachten, die den bereicherungsrechtlichen Anspruch möglicherweise sogar ausschließen! Nur wer einen nach dem Sachverhalt in Betracht kommenden Anspruch unter allen denkbaren Gesichtspunkten prüft, erstellt ein vollständiges und überzeugendes Rechtsgutachten.

Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen und Klausurhinweise runden die Darstellung ab.



Sachenrecht I

Rechtsgebiet: Studienbücher zum Bürgerliches Recht

ISBN: 3-934053-71-8

Preis: 17,50 EUR

Autoren: Hütte / Helbon,

2. Auflage 2005

Seiten: 386

Sachenrecht I (2. Auflage 2005)

Das vorliegende Studienbuch behandelt das Recht der beweglichen Sachen.

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über die Grundlagen dieses Rechtsgebiets vermittelt, namentlich über den Gegenstand, die systematische Einordnung und die Prinzipien des Sachenrechts. Die Kapitel zwei und drei erläutern den Begriff der Sache und die zwischen einer Sache und einem Subjekt bestehenden besitzrechtlichen Beziehungen. Die Kapitel vier, fünf und sechs behandeln den Inhalt, sowie den rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen. Nachfolgend wird auf den Schutz des Eigentums durch §§ 985, 1004, 1006 BGB und auf die Regelungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses, §§ 987 ff. BGB, eingegangen (Kapitel sieben und acht). Schließlich werden das Pfandrecht, das Anwartschaftsrecht, die Sicherungsübereignung und der Nießbrauch erläutert (Kapitel neun bis zwölf).

Das Ziel des Buches ist es, die Materie des Sachenrechts sowohl für Studienanfänger als auch für Examenskandidaten aufzubereiten und ein Verständnis für die einschlägigen Probleme zu entwickeln. Dabei wird insbesondere Wert darauf gelegt, die abstrakten Regelungen durch Beispielsfälle zu konkretisieren und damit zugänglicher zu machen. Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen und Klausurhinweise runden die Darstellung ab.



Sachenrecht II

Rechtsgebiet: Studienbücher zum Bürgerliches Recht

ISBN: 3-934053-72-6

Preis: 17,50 EUR

Autor: Schmidt

2. Auflage 2005

Seiten: 360

Sachenrecht II (2. Aufl. 2005)

Das Immobiliarsachenrecht wird von Studierenden allgemein als schwierig empfunden und gehört erfahrungsgemäß zu den unbeliebten Bereichen des Zivilrechts. In Wirklichkeit ist es aber äußerst logisch aufgebaut und daher mit dem richtigen didaktischen Konzept durchaus vermittelbar. Das vorliegende Buch nimmt diese Herausforderung an und vermittelt das Immobiliarsachenrecht anhand einer Darstellungsweise, die den studentischen Bedürfnissen gerecht wird und zu einem umfassenden Verständnis des Immobiliarsachenrechts führt.

Besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem Recht des Grundstückserwerbs und dem nachbarrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, sondern insbesondere auch dem Hypotheken- und Grundschuldrecht. Gerade der Zweiterwerb einer Hypothek, bei dem entweder die Forderung oder die Hypothek mit einer Einwendung bzw. Einrede des Forderungsschuldners bzw. Hypothekenschuldners behaftet sind, ist das schwierigste und zugleich prüfungs- und examensrelevanteste Teilgebiet des Hypothekenrechts. Regelmäßig wird hierin der Schwerpunkt jeder Klausur oder Hausarbeit mit diesem Thema liegen. Vergleichbares gilt für das Grundschuldrecht. Defizite in der Systemkenntnis führen regelmäßig zum Nichtbestehen der Arbeit. Die vorliegende Darstellung führt schrittweise in die Systematik ein und erläutert die Problemkreise fallorientiert, um gleichzeitig die Einordnung der Probleme in die Fallbearbeitung zu ermöglichen.

Als weiteres Institut der Kreditsicherung ist das Bürgschaftsrecht aufgenommen worden. Besondere Aufmerksamkeit wurde

	<p>dabei nicht nur den Einwendungen/Einreden des Bürgen gegenüber dem Gläubiger geschenkt, sondern auch dem Zusammen treffen von Bürgschaft und dinglicher Sicherheit, insbesondere der Hypothek.</p> <p>Im Übrigen ist die Konzeption des Buches gegenüber der Vorauflage unverändert geblieben: Es bereitet den Stoff verständlich und anschaulich auf, ohne die Komplexität der Materie zu verbergen oder in unzulässiger Weise zu vereinfachen.</p> <p>Zur Konkretisierung und Veranschaulichung werden zahlreiche Beispielfälle mit Lösungsvorschlägen formuliert. Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen und Klausurhinweise runden die Darstellung.</p>
--	--

9 Zu guter Letzt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, schicken Sie doch einschlägige Gerichtsurteile, die auch Ihre Kollegen interessieren, an die Redaktion. Auch kurze Fach - Beiträge sind willkommen. Danke im Voraus.

Ihre Redaktion.